KKF
OCA

Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile

Asyl News

2/21 Juni/juin

Asylwesen Schweiz
Im Gespräch mit regionalen Partnern: ORS
Seite 12

Menschenrechtsstandards in der Unterbringung
Seite 14

Wissenstransfer Horizonte
Umgang mit Tabuthemen
Seite 16

Focus: Durable précarité
«B» comme cas de rigueur
Page 18

Fokus: Dauerhaft prekär

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser

In meiner neulichen Gedankenreise poppte Ruth auf. Ruth kommt aus einem Land des Südens und trifft mit ihrem roten Koffer in der Schweiz ein. Dieser ist mit seinen Schrammen wunderschön anzusehen. Aus Ruths Koffer, das sieht man sofort, leuchten lauter Schätze: Mut, Durchhaltewillen, Motivation und Verantwortung, sowie fachliche Kompetenzen. Sagen wir, Ruth war Händlerin und Ladeninhaberin in ihrer Heimat. Mit diesen Erfahrungen, so strahlt die Hoffnung aus ihrem Koffer, wird es ihr ein Leichtes, die Schweiz im Sturm zu erobern, ein Gewürzhandelsgeschäft zu eröffnen und wirtschaftlich teilzuhaben.

Daphna Paz
Stv. Geschäftsleitung, Bildung und Sensibilisierung, Information und Kommunikation | Adjointe de la directrice, Formation et sensibilisation, Information et communication

Doch beim Ausbreiten ihrer Schätze merkt Ruth am ausweichenden Blick ihres Sozialarbeiters, dass hier etwas nicht stimmt. Später wird Ruth erfahren, dass ihre Aussichten auf eine Stelle als Küchenangestellte nicht schlecht aussehen, wenn sie Gas gebe. Schuld daran ist nicht etwa ihr Sozialarbeiter, sondern die Unmöglichkeit, ihre Erfahrungen anzuerkennen sowie der steigende Druck, innert kurzer Frist messbare «Wirkungsziele» zu erreichen. Ruth versteht dieses Wort nicht, doch ihr Mund wird ganz trocken, wenn sie es ausspricht. Von nun an legt der rote Koffer Tag für Tag an Gewicht zu. Irgendwann fühlt er sich nicht mehr wie eine Schatztruhe, sondern wie eine Last an und Ruth verstaut ihn tief unter ihrem Bett.

Plötzlich fällt mir ein, dass meine Oma ebenfalls den Namen Ruth trug. Sie floh einst aus dem Norden in ein Land im Süden, unweit vom Herkunftsland der Gedanken-Ruth. Ihr verschrammter Koffer wurde geschätzt, sie gestaltete die Zukunft ihres Aufnahmelandes mit, ja, galt gar als Pionierin. «Verrückt», sage ich zu meinen Gedanken, «was ihr für Wege spinnt». Und «verrückt», sage ich zur Welt, «wie du gewisse Werte über die Jahre verdreht hast».

Mit der Geschichte von Ruth verabschiede ich mich von der KKF. Ich danke euch, liebe Leser:innen, dass ihr immer wieder innehaltet und die Koffer «eurer» Ruths wahrnehmt. Dass ihr alle Hebel in Bewegung zu versuchen setzt, damit sie ihren Träumen etwas näherkommen.

Chère lectrice, cher lecteur,

L'histoire de Ruth a récemment traversée mes pensées. Originaire d'un pays du Sud, elle se présente en Suisse avec sa valise rouge. Un objet magnifique avec ses éraflures. La valise de Ruth, on le remarque aussitôt, regorge de trésors: du courage et de la persévérance, de la motivation et le sens des responsabilités, et aussi des compétences professionnelles. Imaginons que Ruth ait été commerçante et propriétaire d'un magasin dans sa patrie. Forte de son expérience, du moins elle l'espère, il lui sera facile de percer en Suisse, d'ouvrir un magasin d'épices et de s'en sortir financièrement.

Or en exhibant ses trésors, Ruth remarque au regard embarrassé de l'assistant social que quelque chose ne joue pas. Plus tard, elle apprendra qu'elle aurait de bonnes chances de décrocher un poste d'employée de cuisine, à condition de foncer. L'assistant social n'y peut rien, le problème tient à l'impossibilité de faire reconnaître ses expériences et aux pressions croissantes visant à l'obtention à court terme d'«objectifs d'effet» mesurables. Ruth ne comprend pas ce terme, qu'elle peine à prononcer. Mais depuis lors, sa valise rouge devient chaque jour plus pesante, elle cesse de lui apparaître comme un trésor et constitue un fardeau, que Ruth cherche à cacher sous son lit.

Tout à coup, je repense que ma propre grand-mère s'appelait Ruth. À l'époque, elle avait fui du nord dans un pays du Sud, non loin du pays d'origine de ma Ruth imaginaire. Sa valise usée avait plu, et elle avait contribué à forger l'avenir de son pays d'accueil, passant pour une pionnière. Folie de mes pensées avec ses chemins d'empreint et folie du monde qui a perdu quelque peu, le sens des valeurs.

Je quitte l'OCA sur l'histoire de Ruth. Je vous remercie, chère lectrice, cher lecteur, de vous arrêter un instant pour examiner les valises de «vos» propres Ruth. Et d'actionner tous les leviers afin qu'elles puissent réaliser leurs rêves.

Übersicht

Fokus: Dauerhaft prekär

«B» wie Härtefallbewilligung 6

Lehrabbruch bei negativem Asylentscheid 7

Härtefall in der Praxis
Ein Beispiel der RBS Bern 8

BVGer: Härtefallbewilligung
für Minderjährige 8
für Transgender-Frau 9

Edem Togbetse: «Du weisst nicht, was morgen passiert» 10

Fachinformationen

Asylwesen Schweiz
Aufnahme Minderjähriger aus Griechenland 11

Im Gespräch mit regionalen Partnern: ORS 12

Menschenrechtsstandards in der Unterbringung 14

Wissenstransfer Horizonte
Wie sag ich's bloss (nicht)? Umgang mit Tabuthemen 16

Rechtsprechung
Dublin-Verfahren: Urteil zum Recht auf Familienleben 17

Traductions en français

Focus: Durable précarité

«B» comme cas de rigueur 18

Cas de rigueur: Exemple traité par le RBS Bern 20

Informations spécifiques

En conversation avec les partenaires régionaux: ORS 21

Kurzinfos 23

Impressum
Redaktion Franziska Müller **Gestaltung** Source Associates AG **Traduction** Sylvain Bauhofer, Joëlle Hediger **Druck** Druckerei Läderach
Kontakt KKF-OCA, Effingerstrasse 55, 3008 Bern

Aus der KKF

Weiterbildung

Horizonte-Programm Herbst 2021

Mit dieser Ausgabe des AsylNews erhalten Sie das Weiterbildungsprogramm Horizonte für das zweite Halbjahr 2021. Die Themen der vier Kurse sind:

- Resilienzförderung in der Flüchtlingsbegleitung
- Wege aus dem Prekariat – vom AIG Härtefall bis zur Einbürgerung
- Grundlagen, Praxis und Erfahrungsaustausch zur Unterbringung im Kanton Bern
- Sexualisierte Gewalt. Unterstützung betroffener Geflüchteter.

En français

- Matériel du cours Unterbringung / Hébergement dans le canton de Berne
- Cours Violence sexualisée. Soutien aux victimes réfugiées dans le cadre du travail de soutien et de conseil.

Programm und Anmeldung:
www.kkf-oca.ch/horizonte
Auskünfte: Lea Meier
lea.meier@kkf-oca.ch

Fundamente Kurs

Im September 2021 bietet die KKF den nächsten Fundamente-Grundlagenkurs an für Freiwillige und neue Mitarbeitende im Asylbereich. Neben der Vermittlung von Grundlagenwissen zu Asylrecht, Aufenthaltskategorien, Sozialhilfe und Integrationsförderung werden Abläufe und Zuständigkeiten im Kanton Bern beleuchtet. Zudem bietet das zweitägige Gefäss den Teilnehmenden eine Plattform für Austausch und Reflexion.

Kursdaten: 17. und 18. September 2021
Programm und Anmeldung:
www.kkf-oca.ch/fundamente
Auskünfte: Lea Meier
lea.meier@kkf-oca.ch

Dienstleistungen

Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Die Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern (NA-BE) hat auch Auswirkungen auf die Sozialhilfe. Das neue FachInfo «Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich» nimmt die jüngsten Veränderungen auf und erklärt das neue System. Es dient sowohl als Grundlagenlektüre wie als Nachschlagewerk für die je nach Aufenthaltskategorie unterschiedlichen Ansätze bei Grundbedarf, Einkommensfreibeträgen und finanziellen Anreizen.

FachInfo Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich
www.kkf-oca.ch/fi-sozialhilfe

Neues Integrationsleitbild der Stadt Burgdorf

Im Auftrag der Stadt Burgdorf erarbeitet die KKF ein Leitbild «Integration von Menschen mit Migrationshintergrund». Das noch bestehende Integrationsleitbild der Stadt Burgdorf stammt aus dem Jahr 2004. Für die Entwicklung des neuen Leitbildes ermitteln die Projektverantwortlichen der KKF integrationsrelevante Lebensbereiche und stützen sich auf eine Umfeld- und Bedarfsanalyse durch qualitative Interviews. Ende April 2021 wurde das erste Sounding Board mit 25 Teilnehmenden durchgeführt. Die Rückmeldungen aus Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft flossen in den zweiten Entwurf ein, der in einer zweiten Runde am 1. Juni 2021 besprochen wurde. Ende Juni soll das Leitbild fertiggestellt und anschliessend dem Gemeinderat der Stadt Burgdorf vorgelegt werden.

Team

Auf Wiedersehen, Daphna

Daphna Paz verstärkte unser Team seit dem 1. Februar 2014, zuerst als Fachmitarbeiterin Information und Kommunikation und schliesslich als Fachmitarbeiterin des Bereichs Bildung und Sensibilisierung, wo sie insbesondere für die Programme Horizonte und Fundamente verantwortlich war. Mit Herz und Verstand, aber auch mit vielen kreativen Ideen hat Daphna Paz sich in den vergangenen siebeneinhalb Jahren bei der KKF für die gesellschaftliche Teilhabe von Schutzsuchenden eingesetzt. Seit 2019 war sie zudem stellvertretende Geschäftsleiterin.
Wir bedauern sehr, dass Daphna Paz uns per Ende Juli 2021 verlässt. Sie hat die KKF über die Jahre hinweg in vielen Dingen entscheidend mitgeprägt. Wir danken Dir, Daphna, für Dein langjähriges Engagement und wünschen Dir für deine berufliche und private Zukunft alles Gute!

Auf Wiedersehen, Raphael

Raphael Strauss arbeitete seit dem 1. Februar 2013 im Team der KKF. In der Abklärungsstelle Integration unterstützte er als Fachberater Integration vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer auf ihrem Weg der beruflichen und sozialen Integration. Neue Massstäbe für die KKF setzte er im Fachbereich Support Sozialarbeit, den er am 1. Januar 2017 übernahm. Mit Sachkompetenz, Vernetzungsgabe und menschlichem Geschick führte er die Geschäfte dieses Bereichs und stand vielen Fach- und Privatpersonen mit Rat zur Seite. Immer die bestmögliche Begleitung der Geflüchteten im Blick, gestaltete Raphael Strauss mit seiner positiven Energie und seinem Tatendrang die Dienstleistungen der KKF wesentlich mit. Nun möchte er sich nach acht Jahren bei der KKF beruflich weiterentwickeln.
Wir danken Dir, Raphael, für Dein langjähriges Engagement bei der KKF und hoffen, dass sich unsere Wege wieder kreuzen werden!

Kathrin Buchmann
Geschäftsleiterin

www.kkf-oca/ueber-uns

Projekte

Wenn ein Gefühl des Dazugehörens entsteht

Seit anderthalb Jahren bilden im Projekt «zusammen hier» Geflüchtete und Personen aus der lokalen Bevölkerung Tandems. Die Lokalkoordinatorin Andrea Zürcher erklärt, wie sie das Projekt im ländlichen Langnau etablieren konnte.

Foto: zvg

Andrea Zürcher koordiniert das Tandemprojekt «zusammen hier» in und um Langnau und Konolfingen.

Selina Leu: Seit Projektstart hast Du in Langnau an die zwanzig Tandempaare zusammengeführt. Primäres Ziel des Projekts ist es, Geflüchteten im Alltag eine niederschwellige Begleitung zu ermöglichen. Was bedeutet dies?
Andrea Zürcher: Den meisten Teilnehmenden geht es vor allem darum, Anschluss zu erhalten und eine Schweizer Person zu kennen, die mit den Gegebenheiten vor Ort vertraut ist. In vielen Tandems steht zudem das Lernen der deutschen Sprache im Vordergrund: Die einen lernen gezielt auf eine Prüfung hin, andere tauschen sich ungezwungen bei einem Spaziergang aus.

Welche Rückmeldung erhältst Du als Koordinatorin?
Die meisten Tandempaare sind glücklich miteinander und spüren gegenseitig eine grosse Wertschätzung. Eine geflüchtete Frau sagte mir neulich, sie habe dank des Tandems «eine neue Familie gefunden».

Das Projekt will Begegnungen auf Augenhöhe und ein Geben und Nehmen fördern: Wie erlebst Du das?
Das klappt grundsätzlich sehr gut. Gerade bei den Personen aus der lokalen Bevölkerung beobachte ich, dass der Kontakt im Tandem nie ein «Müssen» ist. Viele finden es schön, jemanden zu unterstützen und dabei eine neue Lebensweise, Kultur und Geschichte kennenlernen zu dürfen.

Langnau ist eine eher ländliche Region. Wie hast Du es geschafft, das Projekt hier zu etablieren?
Ich bin angestellt bei der lokalen reformierten Kirchgemeinde. Es hilft enorm, dass diese das Projekt unterstützt und im Kirchgemeinderat, aber auch in weiteren Gremien, bewirbt. Dann ist es sicher von Vorteil, dass ich selbst in Langnau lebe und gut vernetzt bin. Als Verantwortliche vor Ort trage ich das Projekt quasi immer ein bisschen mit mir mit. Nicht selten werde ich etwa beim Einkaufen auf das Projekt angesprochen.

Wie bildest Du die Tandems?
Die Mund-zu- Mund-Propaganda funktioniert sowohl bei den geflüchteten wie den einheimischen Teilnehmenden gut. Aber ich mache natürlich auch Werbung. Wenn sich die Leute bei mir melden, treffe ich beide Parteien zuerst einzeln und spüre so heraus, was die Bedürfnisse, Erfahrungen und Erwartungen sind. Danach organisiere ich ein Treffen mit einem potenziellen Tandempaar und wir klären die Ziele des Tandems. Stimmt die Chemie, treffen sich die Tandems fortan individuell.

Du begleitest die Tandems anschliessend: Welche Anliegen tragen sie an Dich heran?
Besonders wichtig ist, dass ich den Freiwilligen helfe, die Grenzen der Freiwilligenarbeit zu erkennen und sie zu ermutigen, den Fokus auf den abgemachten Zielen zu behalten. Vielleicht war ein primäres Ziel der Sozialkontakt; plötzlich kommt dann die Arbeitssuche und das Organisieren eines Kitaplatzes hinzu. Hier ist es wichtig, Freiwillige vom Druck zu entlasten: Sie müssen nicht alles machen, können aber helfen zu vernetzen.

Was würde im Raum Langnau fehlen, wenn es das Tandem-Angebot nicht gäbe?
Für die Geflüchteten ist das Projekt eine niederschwellige Möglichkeit, um Anschluss zu finden. Bei den Personen aus der lokalen Bevölkerung erlebe ich eine gewisse Sensibilisierung. Sie beginnen durch die Teilnahme am Projekt zu erkennen, welche Mühe sich viele geflüchtete Menschen geben, um hier anzukommen.

Selina Leu
Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn

Tandemprojekt «zusammen hier»

In der Pilotphase bis Ende 2021 wird das Projekt an den Standorten Büren, Konolfingen und Langnau umgesetzt. Die Fachstelle Migration der reformierten Kantonalkirche bildet zusammen mit der KKF die Trägerschaft und unterstützt interessierte Kirchgemeinden gerne darin, ähnliche Projekte zu initiieren.

Kontakt: selina.leu@refbejuso.ch.
www.zusammen-hier.ch

Fokus: Dauerhaft prekär

«B» wie Härtefallbewilligung

Im letzten AsylNews stand der Status «F» wie vorläufige Aufnahme im Fokus, eine Ersatzmassnahme, wenn ein Wegweisungsvollzug nicht zulässig, nicht zumutbar oder unmöglich ist. In dieser Ausgabe gehen wir auf dem Buchstabenparcours einen Schritt weiter zur Härtefallbewilligung «B» für Personen mit Ausweis N oder F oder abgewiesene Asylsuchende, welche die Kriterien erfüllen. Gesetzliche Grundlagen, Handhabungen und Geschichten rund um die Sonderregelung, wenn nichts mehr geht.

Möglichkeiten und Praxis der Härtefallregelungen

Das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie das Asylgesetz (AsylG) sehen Möglichkeiten vor, ausländischen Personen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, wenn deren Verweigerung zu einem schwerwiegenden persönlichen Härtefall für die betroffene Person führen würde. Die Bestimmungen stellen eine Ausnahme von den ordentlichen Zulassungsvoaussetzungen beziehungsweise eine Sonderregelung dar und erlauben es in Einzelfällen, Sans-Papiers und vorläufig Aufgenommenen oder Asylsuchenden eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

Diese Regelungen werden unter dem Begriff des schwerwiegenden persönlichen Härtefalls zusammengefasst und in Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) konkretisiert. Es gilt zwei Arten von Härtefällen zu unterscheiden:
Bei vorläufig aufgenommenen Personen sieht Art. 84 Abs. 5 AIG vor, dass nach mehr als fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz vertieft geprüft werden muss, ob nicht ein persönlicher Härtefall vorliegt.
Asylsuchende können gemäss Art. 14 Abs. 2 AsylG auf Antrag des Kantons eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, wenn sie sich seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz aufhalten und wegen fortgeschrittener Integration ein schwerwiegender Härtefall vorliegt. Diese Regelung gilt unabhängig des Verfahrensstandes, d.h. auch für Personen, deren Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt wurde (Art. 14 Abs. 2 AsylG).

Zuständig sind grundsätzlich die kantonalen Migrationsbehörden. Die Bewilligung eines Gesuchs unterliegt der Zustimmung des Staatssekretariats für Migration (SEM). Bei Gesuchen nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG (Sans-Papiers) und Art. 84 Abs. 5 AIG (vorläufig Aufgenommene) steht der Beschwerdeweg offen, sofern eine Verfügung vorliegt. Gesuchstellenden können eine solche einfordern. Im Rahmen von Härtefallgesuchen nach Art. 14 AsylG (Asylsuchende) haben Gesuchstellende im kantonalen Verfahren keine Parteistellung, womit der Rechtsweg a priori ausgeschlossen ist. Gegen einen negativen Entscheid des Staatssekretariats kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Massgebliche Kriterien

Für die Beurteilung, ob ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt, sind die in Artikel 31 Absatz 1 VZAE genannten Kriterien zu beachten. Die Weisungen AIG des SEM setzen weitere Leitplanken, welche die rechtsanwendenden Behörden im Rahmen ihres Ermessensspielraums berücksichtigen müssen. Die Offenlegung der Identität (31 Abs. 2 VZAE) wird grundsätzlich verlangt, auch zwecks einer Überprüfung der nationalen und internationalen Fahndungsdatenbanken. Bei Gesuchen nach Art. 14 AsylG wird zudem erwartet, dass die Gesuchstellenden nie untergetaucht sind.
Massgebliche Kriterien für einen Härtefall:

- Integration der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers (Art. 31 Abs. 1 Bst. a VZAE)
- Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder (Art. 31 Abs.1 Bst. c VZAE)

- Finanzielle Verhältnisse (Art. 31 Abs. 1 Bst. d VZAE)
- Dauer der Anwesenheit in der Schweiz (Art. 31 Abs.1 Bst. e VZAE)
- Gesundheitszustand (Art. 31 Abs.1 Bst. f VZAE)
- Möglichkeiten einer Wiedereingliederung im Herkunftsstaat (Art. 31 Abs. 1 Bst. g VZAE).

Die Integration der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers wird in Art. 58a Absatz 1 AIG konkretisiert und an den folgenden Merkmalen bemessen:
- Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Sprachkompetenzen
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung.

Fallkonstellationen und Ermessensspielräume
Härtefallgesuche von vorläufig Aufgenommenen (nach Art. 84 Abs. 5 AIG) sind deutlich häufiger als solche von Sans-Papiers oder Asylsuchenden. Im vergangenen Jahr 2020 wurden gemäss Statistik des SEM 419 Anträge des Kantons Bern gutgeheissen (0 Ablehnungen). Härtefallbewilligungen an Personen aus dem Asylbereich (Art. 14 Abs. 2 AsylG) wurden lediglich vier erteilt. Zwei Gesuche des Kantons Bern wurden abgelehnt. Zwei Härtefallbewilligungsgesuche des Kantons Bern für Personen ohne Anwesenheitsregelung (Art. 30 Abs.1 lit. b AIG, Sans-Papiers) wurden gutgeheissen (0 Ablehnungen). Auch in den anderen Kantonen fällt die Verteilung der drei Fallkonstellationen nicht anders aus. Die Statistiken des SEM lassen vermuten, dass die Kantone ihr Ermessen bei der Beurteilung der bundesrechtlich vorgegebenen Kriterien eng auslegen, einen möglichen Handlungsspielraum bezüglich Härtefallbewilligungen nicht ausnutzen und keine Anträge unterbreiten, bei welchen sie eine mögliche Ablehnung des SEM für wahrscheinlich halten.

Kathrin Buchmann

FachInfo Härtefälle
www.kkf-oca.ch/fi-haertefall

Lehrabbruch bei negativem Asylentscheid

Junge Asylsuchende, die während ihrer Ausbildung einen Wegweisungsentscheid erhalten, müssen ihre Lehre abbrechen und die Schweiz verlassen. Dies hat nicht nur für die betroffenen abgewiesenen Asylsuchenden massive Auswirkungen: Betriebe stehen von heute auf morgen ohne ihre Lernenden da.

In der Wintersession hatte der Nationalrat die Motion der Staatspolitischen Kommission «Keine Lehrabbrüche nach langen Verfahren. Rückkehrhilfe durch den Abschluss einer bereits begonnenen Lehre bei einem negativen Asylentscheid.» angenommen. Asylsuchende, die in einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis stehen und somit im schweizerischen Arbeitsmarkt integriert sind, sollten auch bei einem negativen Asylentscheid ihre Ausbildung abschliessen können, bevor sie in ihr Herkunftsland zurückkehren.

Am 1. März 2021 lehnte der Ständerat die Motion jedoch ab. Er folgte der Begründung des Bundesrates: Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf sei nicht gegeben. Im Rahmen der beschleunigten Asylverfahren mit den verkürzten Verfahrensdauer könne davon ausgegangen werden, dass Asylsuchende bis zum Zeitpunkt eines negativen Asylentscheids noch keine berufliche Grundausbildung begonnen haben. Für abgewiesene Asylsuchende, welche vor dem 1. März 2019 ein Asylgesuch eingereicht haben und in Ausbildung stehen, könne im Einzelfall bereits heute eine längere Ausreisefrist angesetzt oder eine Ausreisefrist verlängert werden. Zudem sei auch die Erteilung einer Härtefallbewilligung im Einzelfall möglich.

Wie viele altrechtliche Fälle es tatsächlich gibt, ist nicht bekannt. Es dürften mehrere hundert Menschen sein, die mit einer abgeschlossenen Ausbildung eine bessere Chance auf Reintegration im Herkunftsland hätten und ihre Fähigkeiten gewinnbringend in die Herkunftsgesellschaft einbringen könnten. Eine überzeugende Flüchtlingspolitik sucht glaubwürdige Lösungen, für direkt Betroffene und die Gesellschaft, in dieser konkreten Situation insbesondere auch für Betriebe. In diesem Sinne können die Kantone das Angebot des Staatssekretariats für Migration (SEM) annehmen, in Einzelfällen das Gespräch suchen und einen weitergehenden politischen Handlungsbedarf prüfen. *(kbu)*

Härtefallbewilligung für Minderjährige

Eine Familie mit vorläufiger Aufnahme und 15 Jahren Aufenthalt in der Schweiz stellte einen Antrag auf eine Aufenthaltsbewilligung. Dieser wurde aufgrund fehlender wirtschaftlicher Integration abgelehnt. Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) kam jedoch zum Schluss, dass dem elfjährigen Sohn der Familie eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden muss. Ein Präzedenzfall.

Seinen ablehnenden Entscheid im Fall des elfjährigen Sohnes der antragstellenden Familie begründete das Staatssekretariat für Migration (SEM) mit dem Argument, der Sohn habe das ausländerrechtliche Schicksal seiner Eltern aus familienrechtlichen Gründen zu teilen. Da diese das Kriterium der wirtschaftlichen Integration nicht erfüllten, könne keine Härtefallbewilligung erteilt werden. Sobald der Sohn eine gewisse Selbstständigkeit erreicht habe und sich seine Integration beurteilen lasse, könne er ein neues Gesuch einreichen. Dass er in der Schweiz geboren wurde und sich hier sozial und schulisch integriert hat, fiel bei der Argumentation des SEM nicht ins Gewicht.

Das BVGer stimmt dieser Priorisierung des gleichen Aufenthaltsstatus für alle Familienmitglieder nicht zu und beruft sich stattdessen auf eine stärkere Gewichtung des Kindeswohls. Dieses ist bei allen Massnahmen, die Minderjährige betreffen, also auch bei der Prüfung von Härtefallgesuchen, von vorrangiger Bedeutung: «Im Hinblick auf das Kindeswohl ist darauf hinzuweisen, dass die mit dem Status der vorläufigen Aufnahme verbundenen rechtlichen und faktischen Einschränkungen negative Auswirkungen auf die berufliche Integration des Beschwerdeführers in der Schweiz haben könnten, indem er beispielsweise bei der Lehrstellensuche gegenüber Mitkonkurrenten, welche über ein geregeltes Aufenthaltsrecht in der Schweiz verfügen, einen erheblichen Nachteil hätte.» Die Verweigerung der Bewilligung gereiche ihm daher zum Nachteil, ohne dass er dies zu verantworten hätte. Unter Berücksichtigung seiner fortgeschrittenen Integration in der Schweiz sei ihm daher ein schwerwiegender persönlicher Härtefall zu bejahen. *(dpa)*

BVGer: Urteil F-51473822/2018 vom 10.06.2020
www.swissrights.ch/bvge/2020-F-5147_2018.php

Härtefall in der Praxis Ein Beispiel der RBS Bern

Die Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not (RBS Bern) bietet als Fachstelle Asylsuchenden und interessierten Dritten Rechtsauskünfte in Fragen des Asylverfahrens und der Regelung des Aufenthaltsstatus. In ausgewählten Fällen übernimmt sie die anwaltschaftliche Vertretung im Asyl- und Wegweisungsverfahren, so auch in Härtefallverfahren. Nachfolgend ein Fall aus dem Praxisalltag der RBS Bern.

Nach einer mühseligen Flucht gelangte G. K. 2009 in die Schweiz, wo er um Asyl ersuchte. In der Folge wartete er über vier Jahre auf den Asylentscheid. Die Ungewissheit, die mit dieser Wartezeit verbunden war, belastete ihn sehr, da er nicht wusste, ob er in der Schweiz Schutz und ein Aufenthaltsrecht erhalten würde. Jegliche Hoffnung war zerschlagen, als G. K. sodann in einem negativen Asylentscheid mitgeteilt wurde, dass er in der Schweiz keinen Schutz erhalte und diese zu verlassen habe. Seine komplexe Herkunftsgeschichte als ethnischer Eritreer, der in Äthiopien aufgewachsen war, führte die zuständige Asylbehörde zum Entscheid, G. K. nach «Staat unbekannt» wegzuweisen. Eine solche Wegweisung ist kaum vollziehbar, da in solchen Fällen die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente sehr schwierig ist. In der Folge blieb G. K. als weggewiesene Person respektive als «illegaler Ausländer» weiterhin in der Schweiz. Da es ihm nicht möglich war, die für eine Rückreise notwendigen Papiere zu beschaffen, versuchte er, auf dem Rechtsweg seinen Status zu legalisieren. Nach einem chancenlosen ausserordentlichen Verfahren und einem abgelehnten Härtefallgesuch lebt G. K. inzwischen seit fast zwölf Jahren in der Schweiz.

Individuelle Integrationsbemühungen

Während der langen Wartezeit, bemühte sich G. K., sich so gut als möglich in der Schweiz einzuleben. Seine Integration war ihm von Beginn an wichtig. Er besuchte daher mehrere Deutschkurse und schloss zuletzt mit dem Niveau B1 ab. Inzwischen spricht er sogar Dialekt. Schon früh nach Ankunft im Kanton Bern begann er, soziale Kontakte zu knüpfen. Noch in der Zeit im Asylzentrum übernahm er freiwillig die Rolle als Übersetzer für andere Asylsuchende, zum Beispiel bei Arztbesuchen oder auch bei der Rechtsberatungsstelle. Dank seiner wesensoffenen und hilfsbereiten Art gelang es ihm über die

Zeit, ein breites soziales Netz aufzubauen. Dafür zeugt auch sein beherztes Engagement in mehreren Vereinen. Bekannte schätzen den Austausch mit ihm und möchten den Kontakt zu ihm heute nicht mehr missen.
Weil es ihm schwerfiel, einfach nur auf den Asylentscheid zu warten, engagierte sich G. K. auch ständig dafür, Arbeit zu finden. Dass dies nicht einfach war, hinderte ihn nicht daran, in Beschäftigungsprogrammen und vor allem auch auf freiwilliger Basis überall anzupacken, wo er helfen konnte. Er arbeitet heute ehrenamtlich als Religionslehrer, hilft immer noch im Durchgangszentrum mit Übersetzen und hat mittlerweile eine Anstellung als Hilfskoch in Aussicht.

Beratungsthemen

Vor einigen Wochen wandte sich G. K. an die RBS Bern. Anlässlich eines Erstgespräches erzählte er seine eindrückliche Geschichte. Er berichtete auch, dass sein erstes Härtefallgesuch, das er vor längerer Zeit gestellt hatte, aufgrund der fehlenden Identitätsdokumente abgelehnt worden war. Dabei versuche er schon seit mehreren Jahren, Papiere zu besorgen. Im Rahmen der Beratung konnte G. K. aufgezeigt werden, welche Beweismittel, Referenzschreiben und Dokumente bei einem Härtefallverfahren hilfreich sind. Auch wurde erklärt, dass in ausländerrechtlichen Verfahren die Abgabe von Identitätspapieren rechtlich vorgeschrieben ist. Wenn es aufgrund der komplexen Herkunft kaum oder nicht möglich sei, Identitätspapiere zu erhalten, so müsse er zumindest die Bemühungen darum glaubhaft nachweisen.

Nach etlichen erfolglosen Anläufen und einigen Gesprächen beim äthiopischen Generalkonsulat gelang es G. K. nun kürzlich überraschend, zu einem äthiopischen Reisepass zu kommen. Im folgenden Beratungsgespräch bei der RBS Bern brachte G. K. zur Sprache, dass er unsicher sei, ob er den Behörden wirklich den Reisepass abgeben solle. Er könnte ja bei negativem Verlauf im Härtefallverfahren dann auch ausgeschafft werden.

Persönliche Härte

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Härtefallbewilligung. Vielmehr handelt es sich um eine Ausnahmeregelung, die vom Gesetzgeber auch deshalb vorgesehen wurde, da sich unter dem alten Asylgesetz Verfahren über mehrere Jahre in die Länge ziehen konnten und bei Ablehnung des Asylgesuchs teils Personen weggewiesen werden sollten, die sich über die Jahre hinweg hier mit Engagement erfolgreich integriert hatten. Das Dilemma, in welchem G. K. sich nach so vielen Jahren Aufenthalt nun befindet, ist leicht nachzuempfinden. Mit der Abgabe des Dokumentes wäre ein Härtefallverfahren in seinem Fall durchaus aussichtsreich, insbesondere aufgrund seiner überdurchschnittlichen Integrationsleistungen. Im Vergleich zu seinen Perspektiven hier in der Schweiz, würde G. K. im Falle einer Rückkehr nach Äthiopien mit der deutlich schlechteren sozialen Ausgangslage und den mehr als dürftigen Aussichten, sich eine neue wirtschaftliche Existenz aufzubauen, jedoch eine persönliche Härte treffen.

Team RBS Bern

Härtefallbewilligung für Transgender-Frau

Die Mauritierin A. ging im Oktober 2014, damals noch als Mann, eine eingetragene Partnerschaft mit einem Schweizer ein und erhielt eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung im Kanton Waadt. Im Zuge ihrer Geschlechtsumwandlung trennte sich das Paar und löste die Partnerschaft im Juni 2017 wieder auf.
Der Kanton Waadt erklärte sich nach seiner Überprüfung des Dossiers von A. bereit, die Aufenthaltsbewilligung zu verlängern, da ihre soziale Wiedereingliederung nach der Geschlechtsumwandlung gefährdet sei. Das SEM stimmte dieser Verlängerung nicht zu und argumentierte, dass die Partnerschaft weniger als drei Jahre gedauert habe. Auch lebe die Familie von A. nach wie vor in Mauritius und mit ihren beruflichen Erfahrungen stünde der sozialen Wiedereingliederung nichts im Wege. Was die Geschlechtsumwandlung angehe, so sei die Situation für Transgender-Menschen in Mauritius nicht schwerwiegend genug, um eine Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz zu begründen.
Nun urteilte das Bundesverwaltungsgericht, dass hier ein Härtefall vorliege. Dabei erwog es einerseits die persönliche Situation von A., die durch die Geschlechtsumwandlung intensive ärztliche und psychotherapeutische Behandlung benötigt und dadurch bezüglich der beruflichen Integration in der Schweiz in Schwierigkeiten geraten sei. Andererseits beleuchtete es die Situation in Mauritius, wo Geschlechtsumwandlungen untersagt seien. Neben der Frage, ob A. nach der Änderung ihres Aussehens und ihrer Identität überhaupt nach Mauritius einreisen könne, bestehe ein grosses Risiko, dass sie bei ihrer Rückkehr Diskriminierungen ausgesetzt sei und von ihrer Familie verstossen werde. Daher müsse die Aufenthaltsgenehmigung verlängert werden. *(dpa)*

BVGer: Urteil F-2233/2019 vom 22. April 2021
https://jurispub.admin.ch/publiws/download?decisionId=8446dafb-80b3-47fc-9d45-f5a3f2614bc1

Edem Togbetse: «Du weisst nicht, was morgen passiert»

Die Geschichte von Edem Togbetse ist individuell wie jede Fluchtgeschichte. Gleichzeitig steht sie für viele andere und zeigt, wie es sein kann, behördlichen Entscheiden ausgeliefert zu sein und trotzdem am Leben weiterzubauen.

Seit Edem Togbetse vor zehn Jahren in der Schweiz einen Asylantrag eingereicht hat, lebt er in ständiger Unsicherheit, ohne Zukunftsaussichten und im Wissen, dass er jederzeit einen negativen Entscheid erhalten kann: Sein Gesuch wird abgewiesen, kurz vor der Ausreise doch wieder aufgenommen und erst sieben Jahre später erneut abgelehnt. «Psychologisch betrachtet ist das nicht wirklich ertragbar und die Erinnerungen an diese Zeit sitzen tief», sagt Edem Togbetse. Trotzdem: Er macht eine Ausbildung zur Reinigungskraft, lernt Deutsch, gewinnt einen Freundeskreis. Eine Anstellung als Reinigungskraft hat er trotz der Ausbildung bisher nicht erhalten: «Es klappt einfach nie, vielleicht liegt es am Alter, vielleicht ist es, weil ich Ausländer bin, aber sicher liegt es nicht an meinem fehlendem Willen.»

Immerhin verfügt Edem Togbetse über eine Anstellung bei der reformierten Kirche und erfüllt damit eine der formalen Härtefallkriterien. Er erfüllt auch alle weiteren: Er hält sich seit zehn Jahren in der Schweiz auf, sein Aufenthaltsort war den Behörden jederzeit bekannt, seine Integration ist «fortgeschritten» und es liegen keine Widerrufsgründe vor. Deswegen stellt er 2018 ein Härtefallgesuch, welches nach kurzer Zeit bewilligt wird.

Edem Togbetse ist glücklich darüber, natürlich auch erleichtert, erst jetzt kann er die Belastungen der vergangenen Jahre erfassen. Vorbei sind sie trotzdem nicht, denn Angst und Erwartungsdruck nehmen auch nach der Bewilligung des Härtefallgesuchs kein Ende. So schildert Togbetse, wie er jedes Jahr erneut unter Beweis stellen muss, dass er die Voraussetzungen für einen Härtefall erfüllt: «Ich muss gut aufpassen, auch weil ich als Ausländer besonders auffalle, und ich muss unbedingt arbeiten.» Er sei ja in die Schweiz gekommen und müsse sich folglich den hiesigen rechtlichen und sozialen Bedingungen anpassen, sagt Edem Togbetse. «Deswegen gehe ich auch nicht mehr zum Sozialamt, obwohl ich durch Corona deutlich weniger arbeiten kann.» Ein Verlust der Erwerbstätigkeit, verbunden mit länger dauerndem Sozialhilfebezug, könnten dazu führen, dass die Aufenthaltsbewilligung nicht mehr erteilt wird. In diesem Fall würden die Zumutbarkeit, Zulässigkeit und Durchführbarkeit einer allfälligen Wegweisung wieder geprüft.

Keinesfalls, so Edem Togbetse, lasse sich das Leben mit einer Härtefallbewilligung und einem Ausweis B mit dem Leben eines anerkannten Flüchtlings mit Ausweis B vergleichen. Für ihn ist es jedes Jahr ein Kampf, die Kriterien zu erfüllen. Vor allem bei der Stellensuche fühlt er sich ohnmächtig, der Arbeitsmarkt ist anspruchsvoll und seine Arbeitsbemühungen sind bis jetzt nicht belohnt worden.

Zwei grösste Wünsche hat Edem Togbetse. Es sind gleichzeitig seine Vorschläge zur Verbesserung der Situation von vorläufig aufgenommenen Personen: «Eine Asylbehörde, die auch einmal einen menschlichen Blick übt und die Möglichkeit, Arbeitserfahrungen zu machen, wenn der Wille da ist, sei es auch nur in einem Praktikum.» Sobald wie möglich wird Edem Togbetse einen Ausweis C beantragen, um seine nach zehn Jahren immer noch prekäre Situation zu verbessern.

Claudia Kaiser

Foto: zvg

«Ich muss unbedingt arbeiten», sagt Edem Togbetse, der jedes Jahr neu beweisen muss, dass er die Härtefallkriterien erfüllt. Die Jobs bei der Kirche, unter anderem als Sakristan, reduzieren den Stress.

Asylwesen Schweiz

Aufnahme Minderjähriger aus Griechenland

Im Rahmen der Dublin III-Verordnung hat die Schweiz 2020 71 unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) aus Griechenland aufgenommen. Nach dem Brand im Lager Moria beteiligte sie sich am europäischen Umsiedlungsprogramm und nahm freiwillig weitere 20 UMA auf.

Gemäss der UNO-Flüchtlingshilfe sind 40 Prozent der Menschen auf der Flucht minderjährig. 2020 haben in der Schweiz 535 unbegleitete Minderjährige (UMA) ein Asylgesuch gestellt. Diese machen knapp 5 Prozent der Asylgesuche aus.
Art. 8 der Dublin-III-Verordnung verpflichtet die unterzeichneten Länder, UMA aufzunehmen sofern sie Familienangehörige im Land haben, die für sie sorgen können. Gemäss Bericht des Bundesrates über die Aktivitäten der schweizerischen Migrationsaussenpolitik 2020 hat die Schweiz in diesem Rahmen 2020 insgesamt 71 Minderjährige aufgenommen. Laut Auskunft von SEM-Mediensprecher Lukas Rieder werden die griechischen Behörden aktiv informiert, sofern die Schweiz Kenntnis hat von einem UMA in Griechenland mit Verwandten in der Schweiz, damit ein Übernahmegesuch gestellt werden kann.

In der Nacht vom 8. auf den 9. September 2020 ist im Flüchtlingslager Moria auf der griechischen Insel Lesbos ein Brand entfacht – mit verheerenden Folgen für die schätzungsweise 13'000 Menschen, die bereits unter schwierigsten Bedingungen im und um das Lager lebten. Die EU-Kommission teilte am 23. September 2020 mit, dass nach dem Brand 406 unbegleitete Kinder von Lesbos auf das Festland gebracht wurden und sich insgesamt zehn Mitgliedstaaten sowie Norwegen und die Schweiz an deren Aufnahme beteiligen. Andere Länder leisteten finanzielle Hilfe und/oder schickten Hilfsgüter wie Decken oder Wohncontainer nach Lesbos. Auch die Schweiz stellte eine Million Franken bereit für den Bau der Wasserversorgung für das temporäre Registrierungszentrum auf Lesbos.

20 UMA aus Moria

Wie Lukas Rieder vom SEM betont, beteiligte sich die Schweiz freiwillig am europäischen Umsiedlungsprogramm und nahm anteilsmässig 20 der 406 unbegleiteten Minderjährigen auf. Diese 20 Minderjährigen aus Moria haben keinen familiären Bezug zur Schweiz und wurden von der Europäischen Kommission, der International Organisation for Migration (IOM) und vom UN-Hochkommissar für Flüchtlinge (UNHCR) bestimmt. Die UMA wurden in Griechenland von IOM über die Einreise in die Schweiz informiert, erhielten erste Informationen über das Leben in der Schweiz und wurden medizinisch untersucht. Während des Fluges in die Schweiz am 22. Dezember 2020 wurden sie vom SEM sowie von IOM-Mitarbeitenden begleitet. In der Schweiz wurden sie den sechs Asylregionen zugeteilt und durchlaufen nun das reguläre Asylverfahren. Im Falle eines negativen Asylentscheids wird ihre Wegweisung geprüft. Aus Datenschutzgründen kann das SEM keine Auskunft geben über den Gesundheitszustand, den Aufenthaltsort oder über den Stand des Asylverfahrens der UMA. Die Betreuung der UMA basiert auf dem UMA-Betreuungskonzept, welches im Auftrag des SEM seit 1. Januar 2020 in allen sechs Asylregionen umgesetzt wird.

Primat der Hilfe vor Ort

In Anbetracht, dass mehrere Tausend Flüchtlinge auf den griechischen Inseln ausharren, scheint die Aufnahme von 20 UMA wie ein Tropfen auf den heissen Stein. Bereits vor dem Brand in Moria gab es aufgrund der Corona-Pandemie Petitionen, die die Aufnahme von mehr Geflüchteten von den griechischen Inseln forderten. Seit dem Brand in Moria haben sich diese Stimmen vervielfacht. Unter dem Zusammenschluss von #evakuierenJETZT bekunden diverse Organisationen, Kirchen sowie Personen aus der Zivilgesellschaft ihre Solidarität und bieten ihre Unterstützung an, falls mehr Geflüchtete aufgenommen werden sollten. Die Schweiz hält jedoch am Primat der Hilfe vor Ort fest. Aus Sicht des Bundesrates sei es nicht zielführend, so Lukas Rieder, in einer Ad-hoc-Aktion Migrantinnen und Migranten aufzunehmen. Zielführender sei es, vor Ort gute Unterbringungsstrukturen und ein gut funktionierendes Asylsystem aufzubauen.

Seit fünf Jahren schickt die Schweiz wie andere europäische Länder viel Geld nach Griechenland für Hilfe vor Ort – aber auch für Frontex, die europäische Grenzschutzagentur, welcher Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden. Die Flüchtlingssituation in Griechenland hat sich dadurch nicht verbessert. Dies provoziert die Frage, ob Ansatz und Praxis zielführend sind.

Gina Lampart

Dublin III-Verordnung, Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 :
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0604

UNO Flüchtlingshilfe: Zahlen & Fakten zu Menschen auf der Flucht
www.uno-fluechtlingshilfe.de/informieren/fluechtlingszahlen

SEM: Statistik UMA
www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/statistik_uma.html ▸ Statistik UMA 2020 mit Vergleichstabelle für die Jahre 2018-2020

Bericht des Bundesrates über die Aktivitäten der schweizerischen Migrationsaussenpolitik 2020, 31.03.2021:
www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/internationales/internat-zusarbeit/europa/ber-br-migpol-2020.pdf

Europäische Kommission: Migration: Eine europäische Taskforce zur Bewältigung der Notlage auf Lesbos, 23.09.2020
https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_1728

Im Gespräch mit regionalen Partnern: ORS

In einer Gesprächsreihe im AsylNews stellen die neuen regionalen Partner des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern ihre Organisation und Arbeit vor. In dieser Ausgabe kommt ORS Schweiz zu Wort.

Am 1. Juli 2020 nahmen die neuen regionalen Partner die Arbeit auf, ORS Schweiz in der Region Emmental-Oberaargau. ORS steht für «Organisation for Refugee Services». Im Gespräch mit der KKF geben Mattias Gabathuler, Mandatsleiter Asyl- und Flüchtlingsbereich Emmental-Oberaargau, und Lutz Hahn, Head of Communications der ORS Management AG, Auskunft, wie ORS die neuen Aufgaben meistert.

Claudia Kaiser und Gina Lampart, KKF: ORS ist die einzige Organisation der regionalen Partner, die ihren Betrieb für den Auftrag des Kantons Bern komplett neu aufgebaut hat. Wie haben Sie sich auf die Übernahme der operativen Gesamtverantwortung für die zugewiesenen Personen in der Region Emmental-Oberaargau vorbereitet?

Mattias Gabathuler (MG): Die Vorbereitung begann mit der Ausschreibung, für die Eingabe beim Kanton entwarfen wir erste Konzepte. Zurückgreifen konnten wir dabei auf die Erfahrung aus rund dreissig Gemeindemandaten zur Betreuung und Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen. Ich war selber neun Jahre lang auf Gemeindeebene tätig, ebenso andere Mitarbeitende, welche jetzt in Burgdorf arbeiten.
Lutz Hahn (LH): Wir konnten auch auf Erfahrungen aus der Arbeitsmarktintegration zurückgreifen. Bis zur Corona-Krise haben wir mehrere Restaurantbetriebe geführt, in denen Asylsuchende und Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger fit für den Arbeitsmarkt gemacht wurden.

Vor welche Herausforderungen standen Sie beim Aufbau?

MG: Durch den von einer Mitbewerberin nach dem Vergabeentscheid eingereichten Rekurs kam vieles ins Stocken. Dies blockierte uns längere Zeit, vor allem bei der Suche und Miete von Büroräumlichkeiten. Die grösste Herausforderung war, innert kürzester Zeit das Personal zu rekrutieren und dieses auch zu schulen. Die Vorlaufzeit war sehr kurz, ein Grossteil des Aufbaus hat erst nach der Mandatsübergabe stattgefunden und gewisse Detailfragen bleiben bis heute ungeklärt.
LH: Für die Umsetzung des Auftrags war es erschwerend, dass die Strukturen erst im Aufbau waren und sich alle regionalen Partner an die verschiedenen Erwartungen herantasten mussten. Eine andere Problemstellung war die Übernahme von Klientinnen und Klienten, welche bereits in einem Integrationsprozess waren. Teilweise mussten wir in diesen Fällen erst Vorabklärungen tätigen, was zu Wartezeiten und damit zu Frustration seitens einiger Klientinnen und Klienten führte.

Ein zentrales Element von NA-BE ist die durchgehende Fallführung, also die Verantwortung für eine Person von ihrer Einreise bis zur Übergabe an die Gemeinde oder ihrer finanziellen Selbstständigkeit. Wie organisiert ORS dies?

MG: Zuerst haben die Jobcoaches die Fallführung übernommen, weil wir der Arbeitsintegration mehr Gewicht verleihen wollten. Das bedeutete aber praktisch, dass sie sowohl für die Integration in den ersten Arbeitsmarkt als auch für die Fallführung zuständig waren – wobei Arbeitsmarktintegration nicht das Hauptthema unserer Klientinnen und Klienten war und ist. Die Jobcoaches waren anfänglich total überlastet und mussten viele Fragen an die im Hintergrund agierenden Sozialberatenden weitergeben. Deswegen haben wir umgestellt: Seit Februar 2021 übernehmen die Sozialberatenden die Fallführung, einerseits um Fragen direkt zu beantworten, andererseits auch, weil wir uns durch die regionale Aufteilung der Sozialberatenden besser mit den zuständigen Fachpersonen vor Ort vernetzen können.
LH: Diese Situation hat sich ergeben, weil wir erst nach dem Start am 1. Juli herausfinden konnten, an welchem Punkt des Integrationsprozesses die Klientinnen und Klienten stehen. Erst dann haben wir bemerkt, dass sie noch nicht bereit sind für die Arbeitsintegration und haben uns entsprechend angepasst. Inzwischen erhalten wir auch nicht mehr so viele Fragen oder Reklamationen. Zu Beginn war oft unklar, wer für wen oder was zuständig ist, diese Zusammenarbeit ist nun klar geregelt und es gibt eine klare Struktur – und weniger Beschwerden.

Eine rasche und nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt ist ein Hauptziel von NA-BE. In welchen Schritten werden die Geflüchteten von den ORS-Mitarbeitenden unterstützt?

MG: In einer ersten Phase haben wir vieles so übernommen, wie es bereits von den Vorgängerorganisationen aufgegleist worden war. Im Moment müssen wir noch oft individuelle Lösungen finden, da sich viele Klientinnen und Klienten in einer Übergangsphase befinden. Für sie haben wir Integrationspläne erstellt. Wenn uns eine Person vom Kanton neu zugewiesen wird, bei der die Integration in den ersten Arbeitsmarkt im Vordergrund steht, greifen wir auf unser 5-Stufenmodell zurück: 1. Erstorientierung, 2. Beschäftigung in der KU (hier kommt der Jobcoach ins Spiel). 3. Gemeinnützige Arbeit, 4. Praktikum oder Schnuppereinsätze im ersten Arbeitsmarkt, 5. Finanzielle Unabhängigkeit. Was wir kontinuierlich ausbauen wollen, sind die gemeinnützigen Einsätze und natürlich die Vernetzung mit der Privatwirtschaft, damit wir möglichst viele Praktikumsplätze vermitteln können.

Wie fördern Sie Personen, bei denen die Arbeitsintegration aufgrund familiärer Verpflichtungen, gesundheitlicher Einschränkungen oder Alter nicht oder nicht mehr an erster Stelle steht?

MG: Für diese Personen ist die Tagesstruktur wichtig, also Beschäftigung. Für die soziale Integration arbeiten wir mit

Freiwilligen zusammen, wir sind mit verschiedenen Koordinationsstellen der Freiwilligenarbeit in Kontakt.

Welche Rolle spielen Freiwillige im Integrationsprozess?

MG: ORS hatte im Kanton Bern nur ein kleines Netz an Freiwilligen, deshalb prüften wir in einem ersten Schritt, wie wir die Freiwilligenarbeit besser organisieren könnten. Wir stellten fest, dass es bereits viel Freiwilligenarbeit gibt und wir sind nun in Kontakt mit Freiwilligenorganisationen und schauen, wo es eine engere Zusammenarbeit geben könnte. Den grössten Bedarf an Freiwilligenarbeit gibt es in den Bereichen Wohnungssuche und Stellensuche.
LH: Aufgrund von Corona ist die Freiwilligenarbeit leider bis jetzt sehr reduziert, aber es wäre unvorstellbar ohne Freiwilligenarbeit. Es ist sehr wichtig, mit den Freiwilligen gut zusammenarbeiten zu können. Die Freiwilligen bringen die Vernetzung ins Dorf und in die Nachbarschaft mit. Es ist aber auch wichtig, dass die Freiwilligen wissen, wo die Grenzen der Freiwilligenarbeit sind und wo Fachpersonen übernehmen müssen, wie etwa bei einem Antrag auf Sozialhilfe.

Foto: ORS

Mattias Gabathuler, Mandatsleiter Asyl- und Flüchtlingsbereich Emmental-Oberaargau, und Lutz Hahn, Head of Communications und Geschäftsleitungsmitglied von ORS Schweiz.

Gewalt in den Zentren ist ein Dauerthema, Gewalt unter Bewohnerinnen und Bewohnern, aber auch Übergriffe von Mitarbeitenden und Sicherheitsfirmen gegen Bewohnerinnen und Bewohner. Hat ORS in den Kollektivunterkünften Schaffhausen und Langnau Sicherheitsmassnahmen eingeführt?

MG: In den Kollektivunterkünften unseres NA-BE-Mandats wird kein Sicherheitspersonal eingesetzt, nur in den Bundesasylzentren (BAZ), z.B. im ehemaligen Zieglerspital in Bern. Neue Mitarbeitende absolvieren eine interne Weiterbildung, dort werden Themen wie Konfliktmanagement oder Nähe und Distanz behandelt. In unseren zwei Kollektivunterkünften in Schaffhausen und Langnau kam es bisher zu keinen grösseren Zwischenfällen, es ist sehr ruhig. Sollte doch einmal etwas passieren, haben wir eine gute Zusammenarbeit mit der lokalen Polizei.
LH: ORS hat einen Code of Conduct, einen Verhaltenscodex, den alle Mitarbeitenden unterschreiben und einhalten müssen. Übergriffe auf Klientinnen und Klienten werden nicht geduldet. Beim Eintrittsgespräch werden die Bewohnerinnen und Bewohner informiert, wie sie sich beschweren können: bei der Zentrumsleitung und wenn das nicht wirkt, bei der Mandatsleitung. Zudem können sie sich an die interne Meldestelle gegen Grenzverletzungen und Verstösse wenden.

ORS ist die einzige gewinnorientiere Organisation der vier regionalen Partner. Wo sehen sie die Chancen und Risiken?

LH: Der Auftrag ist für alle gleich, egal ob das eine NGO oder eine AG ist. Der Vorteil eines Unternehmens ist, dass wir betriebswirtschaftlich denken, wir sind agiler und flexibler. Zudem legen wir viel Wert auf Qualitätsmanagement, wir haben bewährte Prozesse, auf die alle Mitarbeitenden zurückgreifen können. Wir legen grossen Wert auf unsere Werte: neutral, flexibel und achtsam. Neutralität ist uns ganz wichtig. Wir geben unseren Klientinnen und Klienten nicht Tipps, wie sie sich gegen einen Behördenentscheid wehren können. Wir verweisen sie stattdessen an Beratungsstellen. Wir führen den Auftrag aus, der uns vom Auftraggeber gegeben wurde und sind diesem gegenüber loyal.
ORS trägt das gesamte unternehmerische Risiko selbst und kann nicht auf eine Defizitgarantie zurückgreifen. Aber wir sind überzeugt von dem, was wir tun, überzeugt, dass dies der richtige Weg ist und wir erfolgreich sind mit den Menschen, die wir begleiten. Ich glaube, den Menschen ist es egal, ob es SRK oder ORS oder sonst wie heisst. Integration ist das Ziel.

Aus der Zivilgesellschaft kommt oftmals die Kritik, dass ORS in einem sozialen Bereich gewinnorientiert arbeitet.

LH: Unser Unternehmen zahlt Steuern und Abgaben, wir tragen somit auch zur Finanzierung von Sozialkosten bei. Wenn der Staat entscheidet, Aufgaben im Migrationsbereich auszulagern, warum sollten Private dann nicht übernehmen? In anderen Bereichen, wo es um Menschen geht, etwa im Spitalbereich, im Schulbereich oder in der Altenpflege läuft das ja auch so. Wenn die Qualität da ist, Personen auf den richtigen Weg zu bringen, ist das legitim.

Wenn ORS einen Wunsch frei hätte, was würden Sie sich vom Kanton wünschen?

MG: Als Mandatsleiter wünsche ich mir, dass der konstruktive Dialog mit allen Regionalpartnern und dem Kanton weitergeführt werden kann. Für die Umsetzung unseres Mandats wäre es günstig, wenn die Detailfragen, die noch offen sind, möglichst rasch geklärt werden könnten.

Claudia Kaiser und Gina Lampart

Menschenrechtsstandards in der Unterbringung

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) veröffentlichte im Januar 2021 einen Bericht über die Situation asylsuchender Personen in den Bundesasylzentren (BAZ), der auf Handlungsbedarf in wesentlichen Punkten hinweist. Im Bericht werden unter anderem Gewaltvorkommnisse bestätigt, die zuvor von Basisorganisationen öffentlich gemacht wurden.

Die NKVF besuchte von 2019 bis 2020 mehrere Bundesasylzentren und überprüfte dabei die Situation vulnerabler Personen, freiheitsbeschränkende Massnahmen, Infrastruktur, medizinische Versorgung, Betreuung und Tagesstruktur, Grundschulunterricht, Kontakte zur Aussenwelt, Informationsmanagement sowie das Personal vor Ort (Pflege, Betreuung und Sicherheit). Die NKVF machte vor allem in den folgenden Bereichen Mängel aus: Gewalt seitens Asylsuchender und Personal, fehlende Identifikation und Betreuung von Personen mit besonderen Bedürfnissen sowie sexuelle Belästigung und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen. Zu diesen Themen hat sie Empfehlungen abgegeben (vgl. Box). Abgesehen von diesen Mängeln erachtet die Kommission die Unterbringung von Asylsuchenden in den BAZ als grundsätzlich menschenrechtskonform. Sie begrüsst insbesondere die Einführung von Grundschulunterricht in den BAZ sowie eine im BAZ Kreuzlingen eingeführte Suchtsprechstunde.

Antifolterkommission in Asylzentren?

Die NKVF wurde 2010 gegründet und ist vor allem für ihre Kontrollbesuche in Gefängnissen bekannt. Asylunterkünfte des Bundes besucht sie seit 2011. Die Überprüfung von Bundesasylstrukturen auf Menschenrechtskonformität durch unabhängige Institution ist also ein relatives Novum. Lukas Heim, wissenschaftlicher Mitarbeiter der NKVF, erklärt, wie es dazu kam: «Das Zusatzprotokoll zur UNO-Antifolterkonvention und das Bundesgesetz zur NKVF sehen vor, dass wir als nationaler Präventionsmechanismus gegen Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen alle Orte des Freiheitsentzugs in der Schweiz besuchen und kontrollieren dürfen. Dazu gehört die Unterbringung in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, die eine Person nicht nach Belieben verlassen darf, sofern dies auf Anordnung oder Veranlassung einer Behörde oder im Einverständnis mit einer Behörde geschieht (Art. 3 Bundesgesetz NKVF). Da asylsuchende Menschen in den Bundesasylzentren (BAZ) einer Anwesenheitspflicht unterliegen, fallen sie auch in den Auftrag der NKVF.»

Eckpunkte des Monitorings

Die Berichte der NKVF entstehen auf Basis von ein- bis zweitägigen Besuchen, die jederzeit unangekündigt stattfinden können und bei denen sich die Kommissionsdelegation frei in allen Räumlichkeiten bewegen und alle Dokumente einsehen kann. Lukas Heim beschreibt den Ablauf so: «Die Delegierten halten gemäss einer Checkliste mit Prüfungs- und Fokuspunkten Beobachtungen fest, führen Gespräche und lassen sich Dokumente aushändigen. Die Kommissionsmitglieder sprechen sowohl mit Personal des Staatssekretariats für Migration (SEM), der Betreuungsorganisation und der Sicherheitszuständigen wie mit dem Pflegepersonal, der Partnerärzteschaft, der Seelsorge, und natürlich mit Asylsuchenden.» Da die Monitoringbesuche unangekündigt seien (mit Ausnahme der COVID-19-Zeiten), geschehe all dies situativ vor Ort. Bei den Gesprächen mit betroffenen Asylsuchenden sei es wichtig, genügend Zeit einzuräumen, damit eine Vertrauensbasis entstehe, so Lukas Heim. Zudem könne die NKVF auch nach einem Besuch weitere Dokumente verlangen und einsehen.

Die wichtigsten Empfehlungen der NKVF

- Bewohnende der BAZ müssen besser vor Gewaltvorkommnissen geschützt werden. Konflikte entstehen zwischen Asylsuchenden und Mitarbeitenden, aber auch unter Asylsuchenden. Manchmal eskalieren solche Konflikte in Gewalt. Dabei kann diese von Asylsuchenden und Mitarbeitenden ausgehen. Das Sicherheitspersonal nutzt dabei zuweilen körperliche Fixierungen, vereinzelt kommt Pfeffergel und öfters der «Besinnungsraum» zum Einsatz. In einigen Fällen war nach Einschätzung von Beobachterinnen und Beobachtern das Vorgehen des Sicherheitspersonals unverhältnismässig.

- Der Umgang mit Personen mit besonderen Bedürfnissen, etwa Opfer von Menschenhandel, Folter oder von sexueller, psychischer und physischer Gewalt soll verbessert werden. Dabei fehlt es bereits an der frühzeitigen Erkennung und Identifikation von vulnerablen Personen. Neben dem Leitfaden zu Personen mit besonderen Bedürfnissen, den das SEM in Aussicht stellt, braucht es für die Umsetzung die Schulung und Sensibilisierung des Betreuungs-, Sicherheits- und Pflegefachpersonals durch geeignete Expertinnen und Experten.

- Wie im letzten Bericht (Berichtszeit 2017-2018) beobachtete die NKVF auch 2019-2020, dass Frauen mehrfach sexueller Belästigungen durch männliche Asylsuchende ausgesetzt waren. Sie verlangt, dass Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt umfassend über ihre Möglichkeiten informiert werden, sich rechtlich zur Wehr zu setzen und nötigenfalls an vorgeschriebene Fachstellen verwiesen werden. *(dpa)*

Sicherheit vor Betreuung?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) veröffentlichte in Folge des NKVF-Berichts eine Stellungnahme, die über die Empfehlungen der NKVF hinausgeht. Die Gewaltvorkommnisse und die teilweise unverhältnismässigen Disziplinarmassnahmen, die diese nach sich ziehen, haben System, zeigt die SFH auf. Bereits in den früheren Empfangs- und Verfahrenszentren sei ein immer stärkerer Fokus auf Sicherheit gelegt worden, und die Ausgaben für die Gewährung von Sicherheit seien deutlich grösser als jene für die Sozial- und Gesundheitsfürsorge der Bewohnenden der Zentren. Der Fokus auf Sicherheit in den Zentren steht aus Sicht der SFH in keinem Verhältnis zum Schutzgedanken des Asylsystems, was grundrechtlich bedenklich sei.

Qualitätskriterien bei der Mandatsvergabe

Dieser Umstand könnte durch eine Erweiterung und Umgewichtung von Qualitätskriterien bereits bei der Ausschreibung der Betreuungsmandate vermieden werden, so die SFH. So könnten Anforderungen an eine diskriminierungsfreie Gesundheitsversorgung, die Berücksichtigung von verletzlichen Asylsuchenden im Unterbringungskonzept, die übergeordnete Gewährung des Kindeswohls bei begleiteten und unbegleiteten Kindern sowie die Bereitstellung von Lern-, Freizeit- und Beschäftigungsangeboten und -räumlichkeiten einen zentralen Platz bekommen in den Betreuungskonzepten.

Wünschenswert auch in kantonalen Zentren

Angesichts der Überprüfungsergebnisse und Empfehlungen der NKVF sowie auch der SFH drängt sich die Frage auf, wie es denn mit der Qualitätsförderung in kantonalen Kollektivunterkünften oder Rückkehrzentren stehe. Auch in den Kantonen wären Kontrollmechanismen wünschenswert, die auf die spezifischen Bedürfnisse von besonders verletzlichen Personen eingehen, die darauf abzielen, eine bestmögliche Qualität der Betreuungsarbeit zu gewährleisten und Bewohnende vor Gewaltvorkommnissen und unverhältnismässigen Bestrafungen zu schützen. Auch in kantonalen Unterkünften besteht vielerorts eine Anwesenheitspflicht. Wäre es da nicht möglich, ja selbstverständlich, auch die Bedingungen in kantonalen Asyl- oder Nothilfezentren unter die Lupe zu nehmen, fragte die KKF Lukas Heim. Seine Antwort: «Der NKVF ist bewusst, dass auch kantonale Unterkünfte aus menschenrechtlicher Sicht teilweise problematische Bedingungen aufweisen. Es wäre wünschenswert und sinnvoll, diese zu monitoren. Leider gestaltet sich dies aufgrund mangelnder Ressourcen schwierig». Die NKVF sei jedoch bereit, auch in den Kantonen aktiv zu werden, wenn diese für die Überprüfungen die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung stellten. Aufgrund knapper Mittel und Kapazitäten muss die Kommission stets Prioritäten setzen. So plant die NKVF künftig auch Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Altersinstitutionen zu besuchen.

Daphna Paz

NKVF: Bericht betreffend die Überprüfung der Bundesasylzentren durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2019 – 2020)
www.nkvf.admin.ch/dam/nkvata/Berichte/2020/baz/ber-baz-de.pdf

SFH-Positionspapier: Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden
www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Positionspapiere/210120_Unterbringung_Standards_SFH_def_de.pdf

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (insb. Art. 4)
www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2009/664/de

Bundesgesetz über die Kommission zur Verhütung von Folter (insb. Art. 3)
www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2009/663/de

UNHCR Empfehlungen zur Unterbringung von Asylsuchenden in Bundesasylzentren:
www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/08/CH_UNHCR-Empfehlungen-zur-Unterbringung-von-Asylsuchenden-in-Bundesasylzentren.pdf

Wie das SEM den Gewaltvorfällen in den BAZ entgegenwirken will

Anfang Mai 2021 reagierte das Staatssekretariat für Migration (SEM) auf die Medienberichte zu den Gewaltvorfällen in den Bundesasylzentren (BAZ), ergriff erste Massnahmen und kündigte weitere Schritte zur Verbesserung der Situation an. Staatssekretär Mario Gattiker beauftragte Alt-Bundesrichter Niklaus Oberholzer damit, die Einzelfälle zu untersuchen und stellte die Veröffentlichung der Ergebnisse in Aussicht. Parallel dazu führt das SEM ein internes Audit zur Überprüfung der internen Abläufe im Sicherheitsbereich durch. Die Rekrutierung von Sicherheitsbeauftragen und deren Aus- und Weiterbildung soll ebenfalls überprüft werden.
Das neue «Konzept zur Gewaltprävention in den Bundesasylzentren» soll dazu dienen , Konflikte früher zu erkennen und präventiv aktiv zu werden. Die Gesamtverantwortung für das Thema schreibt es top down der Regionenleitung zu, operativ ist die Leitung von Partner und Administration zuständig. Alle Akteurinnen und Akteure, die in der Unterbringung eines BAZ tätig sind, sollen bottom up zur Gewaltprävention beitragen. Workshops mit den Partnern sind ebenso vorgesehen wie eine mindestens jährliche Überprüfung der Situation.
Angesichts der anhaltenden Schwere und Häufung der Gewaltvorfälle in den BAZ liegt die Einrichtung einer externen Beschwerdestelle nahe. Das SEM stellt in Aussicht, diese Frage unter Beizug externer Fachpersonen zu prüfen. Eine solche Beschwerdestelle kann dann wirksam werden und die Situation in den BAZ nachhaltig verbessern, wenn sie leicht zugänglich ist sowohl für Asylsuchende wie für das Sicherheits- und Betreuungspersonal, das über Leistungsverträge des SEM arbeitetet. Daneben braucht es Systematik über die Einzelfallklärung hinaus: im Beschwerdemanagement, in der Untersuchung und im Monitoring der Fälle. *(fmu)*

SEM: Konzept zur Gewaltprävention in den Bundesasylzentren, 07.05.2021
www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/asyl/verfahren/konzept-gewaltpraevention-baz.pdf.download.pdf/konzept-gewaltpraevention-baz-d.pdf

Wissenstransfer Horizonte

Wie sag ich's bloss (nicht)? Umgang mit Tabuthemen

Tabuisierte Themen wie Sexualität oder psychische Erkrankungen können Betreuende und Beratende vor grosse Herausforderungen stellen. Im Horizonte-Kurs zum Umgang mit Tabuthemen zeigten Fachpersonen hilfreiche Ansätze für Gespräche und sensibilisierten die Teilnehmenden für mögliche Gefahren wie der Retraumatisierung betroffener Klientinnen und Klienten bei einem unangemessenen Umgang in Gesprächen.

Zum Einstieg in das Thema wurden alle Teilnehmenden von Sara Michalik, Psycho- und Traumatherapeutin sowie Projektleiterin von Psy4Asyl, aufgefordert, verschiedene, oft mit Scham behaftete Fragen zu beantworten. Fragen wie «Empfindest du Scham, wenn du eine Nachbarin um Hilfe bitten musst?» oder «wenn du in der Öffentlichkeit furzt?». An den unterschiedlichen Reaktionen der Kursteilnehmenden zeigte sich die individuelle Verschiedenartigkeit von Schamgefühlen. Nebst den persönlichen Wahrnehmungen gebe es auch kulturelle und soziale Unterschiede im Umgang mit Scham und Schuld. Wichtig sei, dass Tabus und somit Scham ganz wichtige Schutzfunktionen erfüllen zur Erhaltung der Würde aber auch der Regulierung des menschlichen Zusammenlebens.

Tabus mit Vorsicht ansprechen

Auch sexualisierte Gewalt und psychische Probleme sind oft mit Scham verbunden. Im Umgang mit diesen Tabuthemen ist besondere Vorsicht geboten. So riet die Expertin, vorschnelle Bewertungen, Verurteilungen und Konfrontationen zu vermeiden, denn sie könnten zu Überforderung oder gar Retraumatisierung der Betroffenen führen. Andererseits riet sie davon ab, zu bagatellisieren und zu tabuisieren, wenn man die Handlungs- und Sprechmöglichkeiten der Betroffenen fördern wolle. Zentral im Umgang mit Tabuthemen sind dagegen die Vermittlung von Sicherheit, das Benennen bzw. das Anerkennen des Leids und die daraus resultierende Entstigmatisierung. Beratende sollen Offenheit signalisieren und einen sicheren Ort, Ruhe und Zeit gewährleisten, so dass Betroffene frei entscheiden können, ob und wann sie über die belastenden Ereignisse sprechen möchten. Ebenso hilfreich sind eine empathische, vorurteilsfreie und authentische Haltung.

Traumafolgen von Geflüchteten in Zahlen

Im Umgang mit Geflüchteten ist ein traumasensibler Ansatz sehr wichtig. Schätzungen gehen davon aus, dass 50 bis 60 Prozent der Geflüchteten unter psychischen Erkrankungen leiden, 10 Prozent sogar unter schwerwiegenden Störungen. Traumafolgen wie Depressionen, Angststörungen, Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) oder auch Schlafstörungen, Alkoholsucht oder andere Suchterkrankungen können entstehen durch Erfahrungen bei der Vorflucht, der Flucht selbst und/oder im Exil. Allein im Exil wird davon ausgegangen, dass 84 Prozent der Geflüchteten unter Einsamkeit, Langeweile und Isolation leiden, 81 Prozent sorgen sich um Familienmitglieder im Herkunftsland, weitere 74 Prozent sind von ihrer Familie getrennt, 63 Prozent leiden unter Verständnisschwierigkeiten und 56 Prozent sind durch die finanzielle und Wohnsituation belastet. 47 Prozent der geflüchteten Personen sind mit Diskriminierung(en) konfrontiert und 40 Prozent sind durch Schwierigkeiten mit der Asylbehörde belastet.

Empowerment und Stabilisierung

All dies führt aber nicht zwingend zu dauerhaften Traumasymptomen, betont Sara Michalik. Sie unterstreicht, dass grundsätzlich immer auch die Ressourcen beachtet werden müssen. Denn die Geflüchteten bringen auch Hoffnungen und Erwartungen mit, Lebenswillen sowie Eigen- und Mitverantwortung. Für eine angemessene Unterstützung ist es denn auch unabdingbar, die Betroffenen zu empowern, d.h. ihre Fähigkeit zu anerkennen und zu stärken, selbstbestimmt und selbstständig zu handeln. Dies beinhaltet neben der Aktivierung ihrer Ressourcen ebenso, Partizipation, Selbstwirksamkeit und Verständnisfähigkeit zu fördern. Dazu gehört nach Sara Michalik – und dies gilt für alle Involvierten, für Betroffene, Begleitende und Fachpersonen – das Wissen über Traumata und Traumafolgen zu vergrössern, die Achtsamkeit angesichts einer Gefährdung zu stärken, stabilisierende Massnahmen zu ergreifen, einen selbstfürsorglichen Umgang zu pflegen und damit die Resilienz aller Beteiligten zu fördern.

> **Geflüchtete bringen Hoffnungen, Erwartungen, Lebenswillen sowie Eigen- und Mitverantwortung mit. Eine angemessene Beratung empowert sie, selbstbestimmt und selbstständig zu handeln.**

Claudia Kaiser

Rechtsprechung

Dublin-Verfahren: Urteil zum Recht auf Familienleben

In einem Grundsatzurteil vom Januar 2021 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) entschieden, dass das Recht auf Familienleben gemäss Artikel 8 EMRK im Dublin-Verfahren auch dann zu berücksichtigen sei, wenn ein Familienmitglied in der Schweiz kein gefestigtes Aufenthaltsrecht habe.

Bei der Beschwerdeführerin handelte es sich um eine in Kroatien registrierte Syrerin, die bei ihrer Einreise in die Schweiz geltend machte, dass sie ihren in der Schweiz vorläufig aufgenommenen Cousin heiraten wolle. Da sie vor der Einreise jedoch keine Paarbeziehung zu dem Mann pflegte, entschieden die Schweizer Behörden, dass die Familienbestimmungen der Dublin-Verordnung nicht zur Anwendung kommen und dass die Frau die Schweiz zu verlassen habe. Sie wurde nach Kroatien überstellt, hielt jedoch die Beziehung mit ihrem Partner aufrecht.

Später reiste sie hochschwanger wieder in die Schweiz ein und lebt seither zusammen mit den inzwischen zwei gemeinsamen Kindern bei ihrem Partner. Mit mehreren Folgegesuchen, auch des zu beurteilenden, wehrte sie sich gegen eine erneute Überstellung nach Kroatien. Dabei argumentierte sie, dass sie inzwischen in der Schweiz geheiratet habe und das Paar mit den zwei gemeinsamen Kindern eine schützenswerte Familie bilde. Folglich müsse ihr Asylgesuch nun in der Schweiz geprüft werden, da ansonsten ihr Recht auf Familienleben nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt würde.

Unterschiedliche Auslegung von Artikel 8 EMRK

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) argumentierte, dass zwar inzwischen eine gelebte familiäre Beziehung bestehe, jedoch nicht auf Artikel 8 EMRK Bezug genommen werden könne, da der Ehemann in der Schweiz lediglich über eine vorläufige Aufnahme verfüge und somit kein gefestigtes Aufenthaltsrecht besitze. Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) widersprach in seinem Urteil dieser Ansicht und vertrat, dass eine Familie grundsätzlich die Prüfung ihrer Rechte vor dem Hintergrund von Artikel 8 EMRK verlangen kann, unabhängig vom Aufenthaltsstatus des in der Schweiz lebenden Familienmitglieds. Damit orientiert sich das BVGer bei der Auslegung zum genannten Artikel an der Rechtspraxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR).

Ermessensprüfung muss immer erfolgen

Dies bedeute jedoch nicht, dass Artikel 8 EMRK einen unbedingten Anspruch auf einen gemeinsamen Aufenthalt in der Schweiz garantiere. Es müsse eine Interessensabwägung vorgenommen werden. Führe diese zum Ergebnis, dass das Interesse der Familie am Fortbestand des Familienlebens in der Schweiz höher zu gewichten sei als das öffentliche Interesse am Vollzug eines rechtskräftigen Überstellungsentscheids, sei die Schweiz zur Durchführung des Asylverfahrens verpflichtet. Im vorliegenden Fall sei dies jedoch nicht der Fall und die Interessensabwägung falle zu Ungunsten der Familie aus. Damit sei die Schweiz nicht verpflichtet, das Asylgesuch der Gesuchstellerin zu prüfen.

> **Artikel 8 EMRK garantiert keinen unbedingten Anspruch. Aber das SEM verfügt über ein Ermessen aus humanitären Gründen, das unbedingt zu prüfen ist.**

Allerdings verfüge das SEM über ein Ermessen, aus humanitären Gründen ein Asylgesuch in der Schweiz zu prüfen. Eine solche Ermessensprüfung müsse immer erfolgen. Da sie im vorliegenden Fall nicht vollständig vorgenommen worden ist, wies das BVGer den Fall an das SEM zurück.

Lea Meier

BVGer-Urteil: E-7092/2017 vom 25.Januar 2021
Medienmitteilung mit Link zum Urteil:
www.bvger.ch/bvger/de/home/medien/medienmitteilungen-2021/dublin-rechtauffamilienleben.html

Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 8
www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1974/2151_2151_2151/de#art_8

Focus: Durable précarité

«B» comme cas de rigueur

Le dernier numéro d'AsylNews s'était concentré sur le statut de l'admission provisoire «F», mesure de substitution adoptée quand l'exécution d'un renvoi s'avère illicite, inexigible ou impossible. Dans la présente édition, nous poursuivons l'examen de l'alphabet avec le permis «B» accordé aux titulaires d'un permis N ou F ou aux requérants d'asile déboutés qui remplissent les critères prévus. Avec les bases légales et leurs modalités d'application, et des anecdotes sur cette réglementation spéciale applicable quand rien ne va plus.

Autorisations pour cas de rigueur: théorie et pratique

La loi sur les étrangers et l'intégration (LEI) ainsi que la loi sur l'asile (LAsi) prévoient des possibilités d'accorder à des personnes étrangères une autorisation de séjour, si un refus en la matière devait aboutir à un cas de rigueur grave. De telles dispositions ont valeur d'exception aux conditions d'admission ordinaires et cette réglementation spéciale permet, dans des cas d'espèce, d'accorder une autorisation de séjour à des sans-papiers, des personnes admises à titre provisoire ou des requérantes et requérants d'asile.

Ces règles répondent à l'appellation de cas individuel d'une extrême gravité et sont précisées à l'art. 31 de l'ordonnance relative à l'admission, au séjour et à l'exercice d'une activité lucrative (OASA). Il s'agit de distinguer entre deux sortes de cas de rigueur:

Dans le cas des personnes admises à titre provisoire, l'art. 84, al. 5, LEI prévoit qu'un examen approfondi sera effectué après cinq ans, pour savoir si on est en présence d'un cas de rigueur personnelle.

Selon l'art. 14, al. 2, LAsi, les personnes requérant l'asile pourront obtenir une autorisation de séjour octroyée par le canton à condition de séjourner en Suisse depuis au moins cinq ans et de constituer un cas de rigueur grave en raison de leur intégration poussée; cette réglementation vaut indépendamment de l'état de la procédure, donc aussi pour les personnes dont la demande d'asile a été rejetée par décision exécutoire (art. 14, al. 2, LAsi). Les autorités migratoires cantonales sont en principe compétentes en pareil cas. L'octroi d'une autorisation est soumis à l'approbation du Secrétariat d'État aux migrations (SEM). En cas de demande au sens de l'art. 30, al. 1, let. b, LEI (sans-papiers) ou de l'art. 84, al. 5, LEI (personne admise à titre provisoire), la voie de recours est ouverte en cas de décision, une décision pouvant être demandée au besoin. Dans le cadre des demandes pour cas de rigueur grave selon l'art. 14 LAsi, (requérants d'asile), la personne concernée n'a pas qualité de partie dans la procédure cantonale, et donc la voie judiciaire est a priori exclue. Une décision négative du SEM pourra toutefois faire l'objet d'un recours devant le Tribunal administratif fédéral.

Critères déterminants

Pour savoir si l'on a affaire à un cas individuel d'extrême gravité, il convient de se baser sur les critères de l'art. 31, al. 1, OASA. Et les directives LEI du SEM fixent d'autres garde-fous limitant le pouvoir d'appréciation des autorités d'exécution. Par ailleurs, la personne est tenue de justifier de son identité (art. 31, al. 2, OASA), à des fins notamment de contrôle des banques de données nationales ou internationales relatives aux personnes recherchées. En cas de demande selon l'art. 14 LAsi, la personne ne doit jamais être entrée dans la clandestinité. Critères déterminants pour savoir s'il s'agit d'un cas de rigueur:

- intégration de la requérante ou du requérant (art. 31, al. 1, let. a, OASA);
- situation familiale, en particulier période de scolarisation et durée de la scolarité des enfants (art. 31, al. 1, let. c, OASA);
- situation financière (art. 31, al. 1, let. d, OASA);

- durée de la présence en Suisse (art. 31, al. 1, let. e, OASA);
- état de santé (art. 31, al. 1, let. f, OASA);
- possibilités de réintégration dans l'État de provenance (art. 31, al. 1, let. g, OASA).

La notion d'intégration de la requérante ou du requérant est précisée à l'art. 58a, al. 1, LEI et se mesure à l'aide des caractéristiques suivantes:
- respect de la sécurité et de l'ordre publics;
- respect des valeurs de la Constitution;
- compétences linguistiques;
- participation à la vie économique ou acquisition d'une formation.

Cas d'espèce et pouvoir d'appréciation
Les demandes de cas de rigueur émanent bien plus souvent de personnes admises à titre provisoire (selon l'art. 84, al. 5, LEI) que de sans-papiers ou de requérants d'asile. En 2020, leur nombre s'est élevé pour les AP à 419 dans le canton de Berne (0 refus), selon la statistique du SEM. À titre de comparaison, seules quatre autorisations de cas de rigueur ont été accordées pour des personnes relevant du domaine de l'asile (art. 14, al. 2, LAsi), et le canton de Berne a essuyé un refus dans deux cas. Par ailleurs, deux demandes du canton ont été approuvées (0 refus) pour des personnes se trouvant dans l'illégalité (art. 30, al. 1, let. b, LEI, sans-papiers). La répartition entre les trois différents cas d'espèce est similaire dans les autres cantons. Les statistiques du SEM donnent dès lors à penser que dans leur évaluation des critères fixés par le droit fédéral, les cantons interprètent de manière restrictive leur pouvoir d'appréciation, qu'ils négligent leur marge de manœuvre en matière d'autorisation des cas de rigueur et qu'ils renoncent à soumettre toute demande, à partir du moment où ils jugent probable un refus du SEM.

Kathrin Buchmann

InfoPro sur les cas de rigueur (en allemand):
www.kkf-oca.ch/fi-haertefall

Interruption d'apprentissage lors d'une décision d'asile négative

Les jeunes requérantes et requérants d'asile frappés d'une décision de renvoi pendant leur formation sont tenus d'interrompre leur apprentissage et de quitter la Suisse. Les conséquences sont brutales, et pas seulement pour les personnes touchées: les entreprises perdent leurs forces vives du jour au lendemain.

Le Conseil national avait adopté à sa session d'hiver la motion de sa commission des institutions politiques «Pas d'interruption d'un apprentissage en cours à l'échéance d'une longue procédure d'asile. Permettre aux demandeurs d'asile déboutés de terminer leur formation en cours». Les requérants d'asile bénéficiant d'un contrat d'apprentissage ou de formation valable, et donc intégrés dans le marché suisse du travail, devraient pouvoir terminer leur formation avant de retourner dans leur pays d'origine. Or le Conseil des États a rejeté cette motion le 1er mars 2021.

Il a suivi l'argumentation du Conseil fédéral, à savoir qu'il n'est pas nécessaire de légiférer. Les procédures d'asile sont menées de manière accélérée. Du fait de la réduction de leur durée, tout indique que les requérants n'ont pas le temps de commencer une formation avant la notification de la décision. Quant aux requérants déboutés qui auraient déposé une demande d'asile avant le 1er mars 2019 et qui suivent une formation, il est déjà possible aujourd'hui de leur impartir un délai de départ plus long ou de prolonger leur délai de départ, lorsque les circonstances l'exigent. En outre, une autorisation de séjour peut toujours être octroyée dans un cas de rigueur grave.

On ignore le nombre exact de cas relevant de l'ancien droit. Mais il devrait s'agir de plusieurs centaines de personnes qui, à condition de terminer leur formation, auraient de meilleures chances de réintégration dans leur pays d'origine, où elles pourraient utiliser au mieux leurs compétences. Une politique convaincante à l'égard des réfugiés se doit de rechercher des solutions crédibles pour tous les intéressés, donc aussi dans le cas d'espèce pour les entreprises. Les cantons ne doivent donc pas hésiter à accepter l'offre du Secrétariat d'État aux migrations (SEM) de discuter avec eux des cas de rigueur et d'examiner si des mesures supplémentaires s'imposent sur le terrain politique. *(kbu)*

Cas de rigueur: Exemple traité par le RBS Bern

Le Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not (RBS Bern) fournit aux requérants d'asile et aux tiers intéressés des renseignements juridiques sur les questions de procédure d'asile ainsi que sur la régularisation de leur statut de séjour. Il se charge de la représentation juridique dans des cas spécifiques, durant les procédures d'asile ou de renvoi comme durant les procédures pour cas de rigueur. Le cas décrit ci-après est tiré de la pratique quotidienne du RBS Bern.

Après un parcours mouvementé, G. K. est arrivé en 2009 en Suisse, où il a déposé une demande d'asile. Plus de quatre années se sont écoulées jusqu'à la décision d'asile. L'incertitude liée à l'attente a mis à rude épreuve G. K. Obtiendrait-il ou non la protection visée et un droit de séjour en Suisse? Son espoir s'est envolé quand la décision est tombée: G. K. ne bénéficierait d'aucune protection et devait quitter la Suisse. En raison de son histoire complexe d'Érythréen ayant grandi en Éthiopie, l'autorité compétente a décidé de le renvoyer vers un «État inconnu». Un tel renvoi n'est guère exécutable, faute de savoir où obtenir les documents de voyage nécessaires. G. K. est donc resté en Suisse comme personne déboutée de l'asile ou «étranger en séjour illégal». Dans l'impossibilité de se procurer les documents nécessaires à un retour, il a voulu légaliser son statut devant les tribunaux. Après une procédure extraordinaire n'ayant pas abouti et une vaine demande d'autorisation pour cas de rigueur, G. K. vit depuis presque douze ans en Suisse.

Efforts d'intégration consentis

Pendant cette longue période d'attente, G. K. a tout fait pour s'acclimater en Suisse. Son intégration a d'emblée été sa priorité. Il a fréquenté plusieurs cours d'allemand, possède le niveau B1 et parle même désormais le dialecte. Dès son arrivée dans le canton de Berne, il a cherché à nouer des contacts. C'est ainsi qu'au centre d'asile, il a spontanément offert ses services d'interprète aux autres résidents, par exemple lors de rendez-vous de médecin ou au bureau de conseil juridique. Son ouverture d'esprit et sa serviabilité lui ont permis de se constituer au fil du temps un vaste réseau social, dont témoigne son engagement zélé dans plusieurs associations. Les gens qui le connaissent apprécient leurs échanges et regretteraient la disparition de tels contacts.

Afin de rendre plus supportable l'attente de la décision d'asile, G. K. s'est toujours efforcé de trouver du travail. Loin de baisser les bras, il s'est rendu utile partout où il le pouvait, lors de programmes d'occupation et en général sans se faire payer. Il est aujourd'hui professeur de religion bénévole, fait toujours office d'interprète au centre de transit et a entre-temps un emploi d'aide-cuisinier en vue.

Thèmes de la consultation

Il y a quelques semaines, G. K. s'est adressé au RBS Bern. Il a raconté son histoire émouvante lors d'un premier entretien. Il a également été question de sa demande pour cas de rigueur déposée il y a bien longtemps et restée infructueuse, faute de documents d'identité. Il essaie pourtant depuis plusieurs années de se procurer des papiers. Durant la consultation, G. K. a découvert les moyens de preuve, les lettres de référence et les documents utiles lors d'une procédure pour cas de rigueur. Il lui a été rappelé que la loi exige la remise des documents d'identité dans les procédures de droit des étrangers. À supposer qu'une situation personnelle complexe ne lui permette pas d'obtenir des documents d'identité, il devait du moins rendre vraisemblables les efforts entrepris à cet effet.
Après quelques vaines tentatives et plusieurs entretiens au consulat général d'Éthiopie, G. K. a récemment eu la surprise d'obtenir un passeport éthiopien. Lors de son entretien suivant au RBS, G. K. a dit qu'il hésitait à remettre ce document aux autorités. Car si la procédure pour cas de rigueur devait mal se passer, il s'exposerai à un renvoi.

Cas de détresse personnelle

En principe, nul n'a droit à l'octroi d'une autorisation de séjour pour cas de rigueur. Il s'agit d'une exception prévue par le législateur car sous l'ancienne loi, il arrivait que les procédures durent des années et en cas de refus de l'asile, il aurait fallu le cas échéant expulser des personnes s'étant bien intégrées, grâce à leur engagement personnel.
Il est facile de comprendre le dilemme auquel est confronté G. K., après tant d'années passées en Suisse. Mais s'il remet ce document, une procédure pour cas de rigueur aurait de réelles chances d'aboutir, du fait notamment de ses efforts d'intégration supérieurs à la moyenne. G. K a en effet des perspectives en Suisse et donc un retour en Éthiopie, où la situation sociale est bien moins favorable et où il n'a guère de chances de subvenir à ses besoins, serait un coup dur.

L'équipe du RBS Bern

Asile en Suisse

En conversation avec les partenaires régionaux: ORS

Les nouveaux partenaires régionaux du domaine de l'asile et des réfugiés dans le canton de Berne décrivent leur organisation et leur travail, dans une série d'entretiens publiés par AsylNews. ORS Suisse se présente aujourd'hui.

Les nouveaux partenaires régionaux se sont mis au travail le 1er juillet 2020, où ORS Suisse a obtenu la région Emmental-Haute-Argovie. ORS est un acronyme signifiant «Organisation for Refugee Services». Lors de leur entretien avec l'OCA, Mattias Gabathuler, responsable du mandat dans le domaine de l'asile et des réfugiés pour l'Emmental-Haute-Argovie et Lutz Hahn, Head of Communications d'ORS Management SA, ont expliqué comment ORS compte s'acquitter de ses nouvelles tâches.

Claudia Kaiser et Gina Lampart, OCA: De tous les partenaires régionaux, ORS est le seul à avoir dû s'organiser à partir de zéro pour le mandat du canton de Berne. Comment vous-êtes-vous préparés à reprendre la responsabilité opérationnelle des personnes attribuées à la région Emmental-Haute-Argovie?

Mattias Gabathuler (MG): Les préparatifs ont débuté au stade de l'appel d'offres. Notre dossier de candidature contenait nos premiers concepts esquissés pour le canton. Nous nous sommes basés pour le mettre au point sur l'expérience acquise dans une trentaine de mandats communaux d'encadrement et d'intégration de personnes requérant l'asile ou réfugiées. J'ai moi-même été actif au niveau communal pendant neuf ans, au même titre que d'autres collaborateurs qui travaillent désormais à Berthoud.
Lutz Hahn (LH): Nous avons aussi tiré parti de notre expérience de l'insertion sur le marché du travail. Jusqu'à la crise du coronavirus, nous dirigions plusieurs restaurants dans lesquels des requérants d'asile et des bénéficiaires de l'aide sociale étaient mis en condition pour le marché du travail.

Quels ont été les défis de ce chantier?

MG: Le recours déposé par un autre soumissionnaire contre la décision d'adjudication a donné un coup d'arrêt à nos préparatifs. Cela nous a durablement bloqués, notamment dans la recherche et la location de locaux. Le principal défi a été de recruter à très court terme et de former le personnel. Nous disposions de très peu de temps, le gros des travaux n'a pu être réalisé qu'après la transmission du mandat et à ce jour, certaines questions de détail ne sont toujours pas réglées.
LH: Notre tâche était d'autant plus difficile que les structures étaient en phase de mise en place et que tous les partenaires régionaux devaient se familiariser avec les diverses attentes. Autre source de difficultés, nous avons hérité d'une clientèle déjà engagée dans un processus d'intégration. Le cas échéant, il a d'abord fallu procéder à des examens préliminaires, qui ont pris un certain temps et qui ont parfois été une source de frustration pour notre clientèle.

NA-BE mise sur la gestion au cas par cas sur l'ensemble du processus, autrement dit sur la responsabilité d'une personne depuis son arrivée jusqu'à son transfert dans une commune ou à son accession à l'autonomie financière. Comment s'y prend ORS?

MG: Dans un premier temps, les job coaches ont repris la gestion des cas, comme nous tenions à privilégier l'insertion professionnelle. En pratique, ils étaient à la fois responsables de l'insertion dans le marché primaire du travail et de la gestion des cas – bien que l'insertion professionnelle ne soit pas le souci majeur de notre clientèle. Au départ, les job coaches ont dû déléguer de nombreuses questions aux assistantes et assistants sociaux travaillant en arrière-plan, tant ils étaient débordés. Nous avons donc procédé à un changement: depuis février 2021, la gestion des cas est du ressort des assistantes et assistants sociaux, qui répondent directement aux questions et dont la présence sur le terrain facilite nos contacts avec les spécialistes sur place.
LH: Dans ces conditions, nous n'avons pu déterminer qu'après notre entrée en service le 1er juillet 2020 où se situaient les clientes et clients dans leur processus d'intégration. Nous nous sommes toutefois adaptés dès que nous avons pris conscience du chemin restant à parcourir jusqu'à l'insertion professionnelle. Entre-temps, nous recevons moins de questions ou de réclamations. Qui s'occupe de qui ou est responsable de quoi? On l'ignorait souvent au départ. Mais la collaboration est aujourd'hui bien réglée, les structures sont claires – et il y a moins de plaintes.

Une insertion professionnelle rapide et durable constitue un des principaux objectifs de NA-BE. À quelles étapes les personnes réfugiées bénéficient-elles du soutien du personnel d'ORS?

Mattias Gabathuler, responsable du mandat dans le domaine de l'asile et des réfugiés pour l'Emmental-Haute-Argovie et Lutz Hahn, Head of Communications et membre de la direction d'ORS Suisse.
Photo: ORS

MG: Dans une première phase, nous avons repris de nombreux acquis des organisations antérieures. En ce moment, nous devons encore souvent trouver des solutions individuelles, car de nombreux clients sont dans une phase transitoire. Nous avons conçu à leur intention des plans d'intégration. Quand le canton nous attribue une personne dont l'intégration dans le marché primaire du travail est prioritaire, nous nous basons sur notre modèle en cinq étapes: 1) introduction; 2) occupation proposée dans le centre d'hébergement collectif (le job coach intervenant à ce stade); 3) travail d'utilité publique; 4) stages ou journées de découverte dans le marché primaire du travail; 5) indépendance financière. Nous visons à développer continuellement les interventions d'utilité publique et bien sûr notre réseautage avec le secteur privé, afin de pouvoir proposer un maximum de places de stage.

Comment encouragez-vous les personnes dont l'insertion professionnelle n'est pas prioritaire, en raison de leurs obligations familiales, de leurs atteintes à la santé ou de leur âge?

MG: Il est important de structurer les journées de ces personnes, et donc de leur proposer une occupation. Nous collaborons avec des bénévoles en vue de leur intégration sociale, et nous sommes en contact avec différentes associations pour la coordination du bénévolat.

Quel est le rôle des bénévoles dans le processus d'intégration?

MG: ORS ne pouvait s'appuyer que sur un petit noyau de bénévoles dans le canton de Berne. Dans un premier temps, nous avons donc réfléchi à la manière d'améliorer notre travail avec les bénévoles. Il s'est avéré que le bénévolat est déjà très développé, et nous sommes en contact avec les organisations compétentes pour voir où une collaboration plus étroite serait possible. Le bénévolat serait particulièrement précieux pour nos recherches de logement ou d'emploi.
LH: Le bénévolat continue hélas à fonctionner au ralenti à cause du coronavirus, tout en étant absolument indispensable. Ce sont en effet les bénévoles qui tissent des liens avec le village et le voisinage. Or il est important que les bénévoles connaissent leurs limites et sachent où les professionnels doivent prendre le relais, par exemple pour déposer une demande d'aide sociale.

Les violences commises dans les centres sont un thème récurrent, qu'il s'agisse de bagarres entre résidents ou d'agressions subies de la part du personnel des centres ou d'agents de sécurité. Est-ce qu'ORS a pris des mesures de sécurité dans les centres d'hébergement collectif de Schafhausen et Langnau?

MG: Les centres d'hébergement collectif faisant partie de notre mandat NA-BE n'emploient pas d'agents de sécurité, qui n'interviennent que dans les centres fédéraux pour requérants d'asile (CFA), à l'instar de l'ancien hôpital Ziegler de Berne. Les personnes nouvellement recrutées suivent une formation interne abordant des thèmes comme la gestion des conflits ainsi que les règles de proximité ou de distance à respecter. Il n'y a pas eu à ce jour de grave incident dans nos deux centres d'hébergement collectif de Schafhausen et Langnau, où le calme règne. Et si quelque chose devait se passer, la collaboration avec la police locale est excellente.
LH: ORS possède un code de conduite, que tout le personnel a l'obligation de signer et de respecter. Les agressions contre notre clientèle ne sont pas tolérées. Durant leur entretien d'admission, nos résidentes et résidents apprennent à porter plainte le cas échéant, auprès de la direction du centre ou, au besoin, de la direction du partenaire régional. En outre, toute violation des limites ou infraction peut être dénoncée à notre bureau interne.

ORS constitue la seule organisation à but lucratif parmi les quatre partenaires régionaux. Quels en sont à vos yeux les chances et les risques?

LH: Le mandat est le même pour tout le monde, ONG ou société anonyme. L'avantage d'une entreprise comme la nôtre réside dans son regard économique, et aussi dans son agilité et sa flexibilité. En outre, nous accordons beaucoup d'importance à la gestion de la qualité, nous avons des processus ayant fait leurs preuves et auxquels tous les employés peuvent se référer. Nous insistons beaucoup sur nos valeurs: neutralité, flexibilité et attention. La neutralité nous tient à cœur. Nous ne donnons pas à nos clients de conseils pour contester les décisions des autorités. Nous les adressons au contraire aux bureaux de conseil. Nous exécutons de façon loyale le mandat que nous avons reçu de notre mandant.
ORS supporte dans sa totalité le risque économique et ne peut compter sur aucune garantie de déficit. Mais nous sommes convaincus de ce que nous faisons, que la voie choisie est la bonne et que nous avons du succès avec les personnes que nous accompagnons. Je crois qu'il est bien égal aux personnes d'avoir affaire à la Croix-Rouge ou à ORS. L'objectif est l'intégration.

La société civile reproche souvent à ORS de chercher à faire du profit dans le secteur social.

LH: Notre entreprise paie des impôts et des taxes, et à ce titre nous contribuons au financement des charges sociales. Si l'État décide d'externaliser des tâches dans le domaine de la migration, pourquoi le secteur privé ne s'en chargerait-il pas? Il en va bien ainsi dans d'autres secteurs où la composante humaine prime (hôpitaux, écoles, soins aux personnes âgées, etc.). Enfin, ORS aide des individus à prendre un bon départ dans la vie dans le respect de normes de qualité très strictes.

Si ORS pouvait former un vœu, qu'aimeriez-vous obtenir du canton?

MG: Comme responsable de mandat, je serais heureux que le dialogue constructif se poursuive avec les partenaires régionaux et le canton. Et pour nous permettre de remplir notre mandat de façon optimale, il serait souhaitable que les questions de détail en suspens soient réglées au plus vite.

Claudia Kaiser et Gina Lampart

Kurzinfos

Sexuelle Gesundheit

Im Notfall: Informationen in leichter Sprache

In Notfällen brauchen Menschen gut verständliche Informationen. Die Dachorganisation der Fachstellen für sexuelle Gesundheit «Sexuelle Gesundheit Schweiz» hat zu sieben Themen Informationen in leichter Sprache aufgeschaltet (Deutsch, Französisch, Italienisch). Sie betreffen Notfälle im Bereich der sexuellen Gesundheit: ungewollte Schwangerschaft, Notfallverhütung, sexuell übertragbare Krankheiten, Belästigung/Diskriminierung, sexuelle Übergriffe, Zwangsheirat und Mädchenbeschneidung. Videos zu den ersten drei Themen sind online, weitere folgen.

Informationen und Links auf die Videos:
www.sexuelle-gesundheit.ch/im-notfall

Santé sexuelle: Infos en langage simplifié

En cas d'urgence, les personnes concernées ont besoin d'informations faciles à comprendre. L'organisation faîtière des centres de santé sexuelle «Santé Sexuelle Suisse» a développé des informations en langage simplifié sur sept situations d'urgence du domaine de la santé sexuelle : grossesse non voulue, pilule du lendemain, infections / maladies, harcèlement / discrimination, agression sexuelle, mariage forcé et mutilations génitales. Des vidéos illustrent les trois premières situations et d'autres vidéos sont prévues.

Informations et liens vers les vidéos:
www.sante-sexuelle.ch/en-cas-durgence

Corona + Sozialhilfe

Die Stadt Bern spricht Betroffene an

Die Corona-Krise hat Auswirkungen auf die Armutssituation. Trotzdem verzichten viele Betroffene aus Angst vor negativen Konsequenzen auf den Bezug von Sozialhilfeleistungen. Das Sozialamt der Stadt Bern hat ein Faltblatt herausgegeben. Es bietet kurze, in einfacher Sprache verfasste und in elf Sprachen übersetze Informationen zum Thema: Zu den Rechten und Pflichten in der Sozialhilfe, zur Anmeldung für die Sozialhilfe sowie zum Einfluss des Bezugs auf den Aufenthaltsstatus. Das Faltblatt bietet ausschliesslich die Praxis der Stadt Bern ab.

Download und Bestellung:
www.bern.ch/themen/gesundheit-alter-und-soziales/sozialhilfe/corona-und-sozialhilfe

Publikationen

«Mutter, mach dir keine Sorgen ...» – UMA erzählen

In diesem Buch geben elf Jugendliche den drei Buchstaben UMA ein Gesicht. Sie erzählen von Fluchtgründen und ihren Erfahrungen, von der Ankunft in der Schweiz, wo sie nach ihrer grossen Willensleistung auf der Flucht auf einmal warten müssen. Ihre Erzählungen werfen aber auch ein Licht auf die Bemühungen der Schweiz um ihre Integration. Begleitende Fachtexte beleuchten die Hintergründe. Herausgegeben haben den Band mit Beiträgen von verschiedenen Autor:innen das Solidaritätsnetz und die Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Ostschweiz.

https://www.limmatverlag.ch

Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren

Im Mai 2021 ist die dritte, aktualisierte und erweiterte Auflage des SFH-Handbuchs zum Asyl- und Wegweisungsverfahren erschienen. Das Werk bietet einen umfassenden und detaillierten Überblick über das am 1. März 2019 in Kraft getretene Schweizer Asylverfahren. Weiter behandelt es relevante Themen wie die Sachverhaltsfeststellung und Glaubhaftmachung im Asylverfahren, nationale und internationale Rechtsmittelwege, Neuerungen in Bezug auf die Verfahren zur Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft, der Asylgewährung und der Prüfung von Wegweisungshindernissen, die Anwendung der Dublin-Verordnung und die Härtefallregelungen. Es richtet sich an Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter von Asylsuchenden, Fachpersonen in der Rechtsberatung, Mitarbeitende von Hilfswerken und Behörden sowie an alle anderen Personen, die für ihre Arbeit auf ein verlässliches und umfassendes Standardwerk zum Asyl- und Wegweisungsverfahren angewiesen sind.

Manuel de la procédure d'asile et de renvoi
Le manuel de la procédure d'asile et de renvoi de l'OSAR offre un aperçu complet des différentes étapes de la procédure d'asile et de la jurisprudence actuelle. La nouvelle édition de l'ouvrage en français paraîtra en automne 2021.

Bestellung / Commande :
www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/handbuch-zum-asyl-und-wegweisungsverfahren
https://www.osar.ch/publications/manuel-de-la-procedure-dasile-et-de-renvoi
E-Book: in E-Book Stores

Kirchliche Kontaktstelle
für Flüchtlingsfragen KKF
Office de consultation
sur l'asile OCA

Effingerstrasse 55
3008 Bern

031 385 18 11

info@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch